



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Drucksache Nr. V-2022-34

Dezernat I

Abteilung Planung

Betr.: **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Gemeinde Großkrotzenburg**
Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"

hier: **Auslegungsbeschluss (Offenlage)**

Vorg.: Beschluss Nr. V-34 des Regionalvorstandes vom 27.01.2022
Beschluss Nr. V-41 der Verbandskammer vom 23.02.2022 zu DS V-2022-3
(Aufstellungsbeschluss)

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Gemeinde Großkrotzenburg, der Abstimmung mit benachbarten Kommunen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der Entwurf der oben genannten Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 in der Fassung der vorgelegten Planzeichnung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden die Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.
2. Ort und Dauer der Auslegung sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen, insbesondere die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 14.03.2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11/22 bekannt gemacht. Die betroffene Stadt/Gemeinde, die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.03.2022 beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand vom 22.03.2022 bis 22.04.2022 statt. Auf Grund der Covid-19-Pandemie erfolgte die öffentliche Unterrichtung, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und ihre voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird, durch telefonische Beratung oder Anfragen per E-Mail.

- 1) Die betroffene Gemeinde Großkrotzenburg hat sich nicht geäußert.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

haben sich nicht geäußert:

Gemeindevorstand der Gemeinde Hainburg
Magistrat der Stadt Hanau

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Gemeinde Kahl am Main

- 2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

haben sich nicht geäußert:

Amprion GmbH
Bischöfliches Generalvikariat Fulda, Finanzabteilung
Bund Freikirchliche Gemeinden, Landesverband Hessen-Siegerland
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
DB Immobilien, Region Mitte
DB Station & Service AG, Regionalbereich Mitte
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest PTI 34
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, TWR/BL
Energie und Versorgung Butzbach GmbH
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt
Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge
Handwerkskammer Wiesbaden
Hessenenergie GmbH
Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche
Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e.V.
Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbH
LAG der Hessischen Frauenbüros, Frauenbeauftragte (HGIG)

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung
LJV Landesjagdverband Hessen e.V.
Polizeipräsidium Südhessen, Abteilung Einsatz E 13
TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH
Uniper Kraftwerke GmbH, Real Estate Management
Verband Hessischer Fischer e.V., Referat Naturschutz
Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen
Wasserverband Kinzig

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Amt für Bodenmanagement Büdingen
Avacon AG, Prozesssteuerung - DGP
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
Deutscher Wetterdienst, Abteilung Finanzen und Service
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Forstamt Hanau-Wolfgang, Hessen-Forst
GASCADE Gastransport GmbH
Handelsverband Hessen e.V.
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
Hessische Landesbahn GmbH
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Rhein-Main
Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Netzvertrieb
PLEDOC, Leitungsauskunft/Fremdplanungsbearbeitung
RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

haben Stellungnahmen abgegeben:

Naturschutzverbände (29er - Runde) im Main-Kinzig-Kreis, c/o BUND Kreisverband
Main-Kinzig
IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis, Bauordnungsamt
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2
TenneT TSO GmbH

- 3) Von Bürgern bzw. Privaten wurden sieben Stellungnahmen vorgebracht.

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind zusätzlich öffentlich auszulegen:

- Bebauungsplan-Entwurf Nr. 31 „Solarthermieanlage I“ mit Begründung, Umweltbericht und Landschaftsplan der Gemeinde Großkrotzenburg (November 2021)

- Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ mit Begründung, Umweltbericht und Landschaftsplan der Gemeinde Großkrotzenburg (Juni 2021)
- Artenschutzgutachten Bebauungsplan „Solarthermieanlage I“ in Groß-Krotzenburg (August 2021)
- Artenschutzgutachten Bebauungsplan „Auf dem Mittelfeld“ in Groß-Krotzenburg (September 2021)
- Recherche zur Altlastensituation, Bebauungsplan Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ (Juni 2021)
- Recherche zur Altlastensituation, Bebauungsplan Nr. 31 „Solarthermieanlage I“ (Mai 2021)
- Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ in 63538 Großkrotzenburg, Nr. T 4333 (Februar 2022)
- Elektrische und Magnetische Felder bei Umspannwerken (März 2022)

- Datenblätter der Strategischen Umweltprüfung des Regionalverbandes Frankfurt
- Landschaftsplanerisches Gutachten der Gemeinde Großkrotzenburg (Oktober 2003)
- Luftbild 2019

- Stellungnahmen von:
Regierungspräsidiums Darmstadt, III 31.2
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Bauordnungsamt
Naturschutzverbände (29er - Runde) im Main-Kinzig-Kreis, c/o BUND Kreisverband Main-Kinzig
6 private Stellungnahmen

III. Erläuterung des Beschlusses

Da in der Verfahrensbeteiligung keine Stellungnahmen abgegeben worden sind, die eine nochmalige Änderung der Planung erfordert hätten, kann die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 unverändert öffentlich ausgelegt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand vom 22.03.2022 bis 22.04.2022 im Rahmen einer Bürgersprechstunde statt. Für die beabsichtigte Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 haben sich daraus keine entgegenstehenden Gesichtspunkte ergeben.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans
2010
für die **Gemeinde Großkrotzenburg**
Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"



Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: TenneT TSO GmbH
Gruppe: TöB

GRKRO_002_B-03008

Dokument vom: 19.04.2022
Dokument-Nr.: S-07588

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Wir, die TenneT TSO GmbH, hatten bereits während der Planung zum Bebauungsplan „Solarthermieanlage I“ mit der Planungsgruppe Egel Kontakt und haben in der Stellungnahme VM-10756 vom 29.06.2021 unsere Auflagen und Hinweise ausführlich formuliert.

Diese Stellungnahme ist nach wie vor gültig, und kann auch für die aktuelle Beteiligung verwendet werden. Wenn die darin aufgeführten Auflagen und Hinweise beachtet werden, haben wir, die TenneT TSO GmbH, keine weiteren Einwendungen.

[In dem o.g. Schreiben zum Bebauungsplan "Solarthermieanlage I" werden sieben Leitungen mit Masten, eine Steuer- und Schutzkabeltrasse und das Umspannwerk Großkrotzenburg der TenneT TSO GmbH aufgelistet und in einem Lageplan verortet. Die Baubeschränkungszonen und die Trassenschutzstreifen werden beschrieben. Folgende Hinweise werden gegeben: Innerhalb der Baubeschränkungszonen der Höchstspannungsfreileitungen ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich, je nach der Lage des Bauvorhabens ist die begrenzte zulässige Bauhöhe unterschiedlich groß, im Normalfall ist eine Bebauung mit Modulen einer Solarthermieanlage auch innerhalb der Schutzzone möglich, alle Bauvorhaben (Häuser, Straßen, Straßenleuchten, Stellplätze, Aufschüttungen, Abgrabungen, Anpflanzungen, etc.), die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, sind der TenneT TSO GmbH im Rahmen des Baugenehmigungsprozesses zur Stellungnahme vorzulegen, im Mastschutzbereich (25,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt) dürfen keine Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden, der Schutzstreifen der Tasse des Steuer- und Schutzkabels (je 3,5 m beiderseits der Achse) muss von einer Bebauung ausgegrenzt werden, jeder Maststandort sowie der Schutzstreifen der Kabeltrasse muss mit einer mindestens 5 m breiten Zufahrt versehen werden, es werden Hinweise zu Arbeitshöhen, vorhanden elektromagnetischen Feldern, Eiswurf, Vogelkot, Anpflanzungen, Baustelleneinrichtungen, Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitungen, Zugang zu den Anlagen und weiterer Leitungen Dritter im Plangebiet gegeben.]

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise, die zum Bebauungsplan der Gemeinde Großkrotzenburg bezüglich der Baubeschränkungszonen, Trassenschutzstreifen, der Bebauung innerhalb der Schutzzone, Bauhöhen, Zuwegung, Anpflanzungen etc. gegeben wurden, betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, der Bauplanung und Bauausführung zu beachten.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die **Gemeinde Großkrotzenburg**

Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"



Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis
Bauordnungsamt
Gruppe: TöB**

GRKRO_002_B-03027

**Dokument vom: 21.04.2022
Dokument-Nr.: S-07603**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Wasser- und Bodenschutz

Zum Teilgebiet A

Der Geltungsbereich liegt bis auf wenige Quadratmeter im Osten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Die Ausweisung von Baugebieten ist im Überschwemmungsgebiet nach § 78 WHG verboten. Über die Frage, ob es sich hier um ein Baugebiet im Sinne des Gesetzes handelt und über eine ausnahmsweise Genehmigung, entscheidet die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt. Wir gehen davon aus, dass diese Behörde beteiligt wurde. Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind bauliche Anlagen, Wälle, Auffüllungen etc. auch als Einzelbauvorhaben verboten (§§ 78, 78a Wasserhaushaltsgesetz/ WHG). Darüber hinaus ist ein hochwasserangepasstes Bauen erforderlich. Letzteres gilt auch für überschwemmungsgefährdete Gebiete (Flächen, die bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden — siehe Kartenwerk gemäß dem Hessischen Hochwasserrisikomanagement: HWRM-Viewer (hessen.de))
Es gelten hinsichtlich des Lagerens wassergefährdender Stoffe die Anforderungen des § 50 Anlagenverordnung (AwSV).

Nach dem aktuellen Kartenmaterial liegt die Teilfläche außerhalb des geschützten Gewässerrandstreifens (vgl. § 38 WHG i.V.m. § 23 Hess. VVassergesetz/HVVG).

Das Teilgebiet A liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Der beschriebene Erhalt und die Sicherung der Grundwassermessstellen wird begrüßt. Ihre Lage sollte nachrichtlich im weiteren Verfahren vermerkt werden.

Sowohl für bauzeitliche Grundwasserhaltungen, als auch für das Einbinden von Bauwerken in das Grundwasser sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9 WHG erforderlich. Unabhängig von der Frage möglicher Absenktrichter weisen wir darauf hin, dass nach Erfahrung der Unteren Wasserbehörde die Grundwasserfließrichtung nicht immer -wie eigentlich anzunehmen- nach Westen weist. Im oberen Grundwasserstockwerk gibt es im Hochwasserfall Einflüsse des Mains, die die Fließrichtung nach Nordwesten oder Norden umleiten. Im zweiten Grundwasserleiter fließt das Grundwasser grundsätzlich Richtung Nord/ Nordost. Nach der sogenannten Werksgeänderegelung in der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden liegt die Verantwortlichkeit für Entwässerungsfragen derzeit bei der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt. Für ggf. nicht auf dem Werksgelände liegende Teile des Plangebiets gilt: Falls ergänzend zu der bisherigen Entwässerung (Niederschlagwasser gelangt durch unbefestigte Oberflächen in den Boden) eine ggf. von Gebäuden oder Anlagen geplante gefasste Versickerung von Niederschlagwasser vorgesehen ist, muss diese in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren bewertet und zugelassen werden. Diese wasserrechtliche Erlaubnis muss gesondert bei der Abt. Wasser- und Bodenschutz unseres Hauses beantragt werden.

Die Beurteilung der Altlastensituation als auch Fragen des vorsorgenden Bodenschutzes obliegen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt.

Teilgebiet B

Das Teilgebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Es befindet sich jedoch in einem hochwassergefährdeten Gebiet. Hierzu finden sich Regelungen in § 78 b Wasserhaushaltsgesetz.

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete, sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1, Absatz 7, des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Dies fehlt in den vorliegenden Unterlagen. Zudem weisen wir darauf hin, dass Gewässerrandstreifen geschützt und von Baumaßnahmen freizuhalten sind (vgl. § 38 WHG i.V.m. § 23 Hess. VVassergesetz/HVVG). Außerhalb der Ortslage ist der geschützte Gewässerrandstreifen ein landseitiger Bereich von 10 Metern ab Böschungsoberkante des Gewässers. Im

Nordosten des Plangebiets scheint dieser dichter als diese 10 Meter an ein Gewässer (Teich. Gkg. Großkrotzenburg. Flur 20, Flst. 390/3) heran zu rücken.

Nach § 23, Absatz 2, Nr. 4, HWG ist die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne verboten. Dieses Verbot ist ausnahmslos. Wir gehen derzeit davon aus, dass die fragliche Bauleitplanung nicht unter dieses Verbot fällt. Mangels verwaltungsgerichtlicher Bewertung der behördlichen Auslegung dieser relativ jungen Vorschrift, kann unsere Einschätzung aber keine abschließende Sicherheit bieten. In jedem Fall ist der Gewässerrandstreifen von Anlagen freizuhalten.

Soweit das Wasserschutzgebiet Wallersee der Stadtwerke Hanau betroffen ist (im Nordteil des Areals: Gkg. Großkrotzenburg. Flur 20, Flurstücke 520/9 —teilweise-, 427/3, 425/2, 423/3, 418/4, 412/2, 410/2, 406/2, 401/2) ist die entsprechende Schutzgebietsverordnung vom 18.07.1962 (StAnz. 36/1962, S. 1221) zu beachten. Es ist nicht erkennbar, dass entsprechende Verbote betroffen wären. Daneben gelten Vorgaben für Wasserschutzgebiete aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. Auffüllverbot nach § 12, Absatz 8, Bundes-Bodenschutzverordnung, erhöhte Anforderungen an das Lagern von bzw. den Umgang mit wassergefährdenden Stoffe nach § 49 Anlagenverordnung/AwSV). Sowohl für bauzeitliche Grundwasserhaltungen, als auch für das Einbinden von Bauwerken in das Grundwasser sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9 WHG erforderlich. Unabhängig von der Frage möglicher Absenkrichter weisen wir darauf hin, dass nach Erfahrung der Unteren Wasserbehörde die Grundwasserfließrichtung nicht immer -wie eigentlich anzunehmen- nach Westen weist. Im oberen Grundwasserstockwerk gibt es im Hochwasserfall Einflüsse des Mains, die die Fließrichtung nach Nordwesten oder Norden umleiten. Im zweiten Grundwasserleiter fließt das Grundwasser grundsätzlich Richtung Nord/ Nordost. Nach der sogenannten Werksgeländeregelung in der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden liegt die Verantwortlichkeit für Entwässerungsfragen derzeit bei der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt.

Für nicht auf dem Werksgelände liegende Teile des Plangebiets gilt: Falls ergänzend zu der bisherigen Entwässerung (Niederschlagwasser gelangt durch unbefestigte Oberflächen in den Boden) eine ggf. von Gebäuden oder Anlagen geplante gefasste Versickerung von Niederschlagwasser vorgesehen ist, muss diese in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren bewertet und zugelassen werden. Diese wasserrechtliche Erlaubnis muss gesondert bei der Abt. Wasser- und Bodenschutz unseres Hauses beantragt werden.

Die Beurteilung der Altlastensituation als auch Fragen des vorsorgenden Bodenschutzes obliegen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt.

Teilgebiet C

Die Fläche liegt weder im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, noch im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Oberirdische Gewässer und deren geschützte Gewässerrandstreifen sind nicht betroffen. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen soll nicht erfolgen. In das Grundwasser wird nicht eingegriffen. Abwasser fällt nicht an. Die Beurteilung der Altlastensituation als auch Fragen des vorsorgenden Bodenschutzes obliegen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt.

Landwirtschaft

Die Teilflächen der Bebauungspläne „Solarthermieanlage I“ und „Auf dem Mittelfeld“ entsprechen nicht den aktuellen Zielen der Raumordnung und der Darstellung des RegFNPs. Besonders Flächen, die in dem Geltungsbereich als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ dargestellt werden, sind im Hinblick auf ihr besonders gutes Ertragspotential und damit als Lebensgrundlage, zu erhalten. In den Teilplänen B und C handelt es sich um gute bis sehr gute Böden, die für die Landwirtschaft ein stabiles Ertragspotential aufweisen. Wir möchten aus landwirtschaftlicher Sicht explizit darauf hinweisen, dass der massive Flächendruck durch die Inanspruchnahme hochwertiger Böden zu einer zunehmenden Existenzgefährdung für landwirtschaftliche Betriebe führt. Dabei muss die Beurteilung auf den gesamt regionalen Flächenverbrauch und nicht primär auf Einzelvorhaben gelegt werden. In Anbetracht dessen und in Hinblick auf die durch den Klimawandel jährlich steigenden Ernteschäden sowie die stetig wachsende Weltbevölkerung sind ertragreiche landwirtschaftlich genutzte Böden besonders zu schützen. Boden ist nicht alleine als Fläche, sondern als ein hochrangiger Bestandteil des Ökosystems zu sehen und muss aus diesem Grund erhalten bleiben und geschützt werden.

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat wie folgt Stellung: Mit der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans werden die Nutzungen „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung/Bestand“ sowie „Einrichtung der Elektrizitätsversorgung — Kraftwerk/Bestand“, „Grünfläche-Sportanlage“, „Vorranggebiet Landwirtschaft“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorranggebiet für Regionalparkkorridor“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“, „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“, „Gewerbliche Baufläche/geplant“ geändert in „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung/geplant“ mit der Zweckbestimmung „Einrichtung der Elektrizitätsversorgung — Kraftwerk/geplant“ (Gebiete A und B) und „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Gebiet C). Für die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wurde bereits um abschließende Ausgleichsbilanzierung mit detaillierten Kompensationsmaßnahmen- und Flächen, vorlaufende CEF-Maßnahmen und verbindlichen Festsetzungen oder um städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB gebeten, welche vorgelegt werden müssen. Wir begrüßen daher, Gebiet C (Teilplan A (östlich) —Bebauungsplan Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“) als „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Absatz 2 Nr. 10 BauGB)“ festzusetzen. Dies gewährleistet eine dauerhafte

Sicherstellung der vorhandenen Kompensationsmaßnahmen sowie weitere Ausgleichsmaßnahmen mit einhergehender, schonender Flächennutzung.

Wir bitten folgende Hinweise zu beachten: Gebiet A (Gemarkung Großkrotzenburg, Flur 21, Flurstück 55/2) liegt mit einer ca. 0.7 ha großen Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“. Diesbezüglich liegt die Zuständigkeit beim Ordnungsgeber, der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt. Eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung ist aufgrund des Schutzzwecks und der Schutzziele der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hessische Mainauen“, derzeit nicht möglich. Die vorgelegte Nutzungsänderung ("Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung/geplant mit der Zweckbestimmung Einrichtung der Elektrizitätsversorgung — Kraftwerk/geplant) macht eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ erforderlich.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ Teilplan A (westlich, ca. 8 ha) ebenfalls eine Nutzungsänderung („Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung“) vorsieht. Weiterhin wird diese Fläche als „Gewerbliche Baufläche/geplant“ dargestellt.

Abfallwirtschaft

Bei dem Plangebiet handelt es sich teilweise um einen rekultivierten Deponiestandort. Dieser ist ordnungsgemäß im Plan gekennzeichnet. Anlage 1 zur Studie des Büros Plejades aus dem Jahr 2020 über die Möglichkeit der Erstellung einer Solarthermie-Anlage liegt uns vor. Eine weitere Studie des Büros Plejades sollte 2021 beauftragt werden und bis zum jetzigen 2. Verfahrensschritt vorliegen. Dies ist jedoch bislang noch nicht der Fall. Wir bitten um Übersendung der Anlage 2 zur Studie. Ohne Prüfung dieses Gutachtens ist unsererseits keine abschließende Stellungnahme möglich.

Brandschutz

Zur 2. Änderung des RegFNP 2010/Regionalplan Südhessen für das Umspannwerk "Auf dem Mittelfeld" und "Solarthermie-Anlage I" nehmen wir wie folgt Stellung: Bei den Flächen "Gebiete A" handelt es sich um Gebiete mit Nutzungen, für die keine detaillierten rechtlichen Anforderungen an den Brandschutz bestehen. Die Nutzung der Flächen „Gebiet C“ sind formal als Gewerbegebiet angegeben. Im Hinblick auf die beschriebene Nutzung der Flächen als „Umspannwerk“ kann auf die regulären Anforderungen an Gewerbegebiete verzichtet werden. Begründet wird dies dadurch, dass davon auszugehen ist, dass keine größere Anzahl Menschen zu retten sein wird und die Bebauung sich auf Anlagen der Infrastruktur und solche zur Stromversorgung, handeln wird. Letztendlich bleiben die Anforderungen an die Befahrbarkeit für Feuerwehrfahrzeuge und die formelle Löschwasserversorgung für Gewerbegebiete, die in den folgenden Punkten zusammengefasst sind: Gegen Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 32 Auf dem Mittelfeld“ bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Anforderungen umgesetzt werden:

Zufahrten

Die Zufahrten sind gemäß § 4, Abs. 1 HBO herzustellen, bzw. herzurichten. Die Befahrbarkeit der Zubringerwege und die Möglichkeit des Anfahrens zu den Objekten mit Feuerwehrfahrzeugen sind sicherzustellen.

Öffentliche Verkehrsflächen

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite und der Krümmungsradien mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Bei der Sackgasse ist darauf zu achten, dass der sogenannten „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar ist. Zur ungehinderten Nutzung ist ein lichter Wendepplatz-Durchmesser von mind. 16,0 m erforderlich. Es sind Verkehrsbeschränkungen (Haltverbote) für Feuerwehraufstellflächen und Feuerwehruzfahrtswege zu verfügen. Von der Anordnung von Löschwasserentnahmestellen und Löschwasserentnahmeeinrichtungen im Zufahrtsbereich und dem 16 m Durchmesser eines Wendehammers, ist abzusehen. Zuwegungen, die einen Begegnungsverkehr aufgrund ihrer Breite nicht erlauben, sind mit einer ausreichenden Anzahl Ausweichbuchten auszustatten. Die Ausweichbuchten müssen in direkter Sichtweite zueinander angeordnet sein, der maximal zulässige Abstand zwischen den Ausweichbuchten ist mit dem Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.

Die Ausbildung dieser Flächen hat in Abstimmung mit dem Gefahrenabwehrzentrum des Main- Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen zu erfolgen. Die Anforderungen an die Ausbildung, Größe und Belastbarkeit für Straßen und Zuwegungen, die durch die Feuerwehr benutzt werden, entsprechen den Vorgaben der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090, sollten Fahrzeuge der örtlichen Feuerwehr höhere Gesamtgewichte als 16t aufweisen. sind die tatsächlichen Gesamtgewichte dieser Fahrzeuge als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Rettungshilfsfrist

Die Einhaltung der gemäß HBKG vorgegebenen Hilfsfrist von 10 Minuten muss gewährleistet sein.

Löschwasserversorgung Grundschatz

Die Löschwasserversorgung für den Grundschatz ist gemäß der „Ersten Wassersicherstellungsverordnung“ vom 31.03.1970, sowie nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu gewährleisten. Anhand der Aufstellung des Bebauungsplanes "Nr. 32 Auf dem Mittelfeld", wurden die Richtwerte für den Löschwasserbedarf für den Grundschatz folgendermaßen beurteilt: Gewerbegebiet Geschossflächenzahl 0,3 bis 0,7 Kleiner oder gleich 3 Vollgeschosse Gefahr der Brandausbreitung => mittel Löschwasserbedarf.. 96 m³/Stunde für die Dauer von mind. 2 Stunden Die geforderte Löschwassermenge muss aus Hydranten zu entnehmen sein. Die Hydranten dürfen einen Abstand von jeder Gebäudemitte aus gesehen und im Straßenverlauf untereinander von maximal 150 m besitzen.

Die Einhaltung des Grundschatzes der Löschwasserversorgung ist zu belegen und dem Gefahrenabwehrzentrum vorzulegen (§ 3 Abs.4 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz). Es ist darauf zu achten, dass Unterflurhydranten so geplant werden, dass eine Benutzung im Brandfall möglich ist und nicht durch darüber parkenden Fahrzeugen be-/verhindert wird. Weiterhin sollte es ermöglicht werden, die durch Standrohre besetzten Unterflurhydranten mit weiteren Einsatzfahrzeugen zu passieren. Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden, so ist die erforderliche Wassermenge durch eine unabhängige Löschwasserversorgung (offene Gewässer, Löschwasserbehälter und dergl.) sicherzustellen. Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und Entnahmeeinrichtungen sind mit dem Gefahrenabwehrzentrum des Main- Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen. Unterirdische Löschwasserbehälter müssen gemäß DIN 14 230, Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220 errichtet werden. Löschwasserteiche müssen der DIN 14 210 entsprechen. Die Löschwasserentnahmestellen sind frostsicher auszubilden. Zur Löschwasserentnahme aus der unabhängigen Löschwasserversorgung sind Löschwasser- Sauganschlüsse nach DIN 14 244 einzubauen. Die Sauganschlüsse sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 1 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Hinweisschilder zur Löschwasserentnahmestelle sollte nicht mehr als 5 m betragen. Bauart, Anzahl und Standorte der erforderlichen Sauganschlüsse sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37 - Gefahrenabwehrzentrum) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.

Hinweis: Gemäß § 3 (1) Satz 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sind die Gemeinden/Städte verpflichtet, in einem den allgemeinen örtlichen Verhältnissen entsprechendem Maße Löschwasser innerhalb der zusammenhängend bebauten oder zur Bebauung anstehenden Orts-/Stadtteile und Löschmittel bereitzustellen.

Hochspannungsleitungen

Hinweis: Die Abstände zwischen Bauten und Hochspannungsleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0132, sowie allen weiteren mitgeltenden technischen Vorgaben der VDE entsprechen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Zu Wasser- und Bodenschutz:

Teilgebiet A: Die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains wird im Umweltbericht dieser Änderung unter Punkt B.2.1 "Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands" beschrieben. Jedoch liegt das Plangebiet nicht innerhalb der HQ-100-Überflutungsfläche laut Hochwassergefahrenkarte. Laut Aussage des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde mit Sanierung und Abdeckung der Granulatdeponie das Gelände soweit erhöht, dass keine Betroffenheit bei einem HQ 100 mehr zu erwarten ist. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat nicht nur mit Beschluss vom 17.09.2021 die Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage des Antrags der Gemeinde Großkrotzenburg vom 23. Juni 2021 sowie nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen, sondern wurde auch an diesem Änderungsverfahren beteiligt.

Der Hinweise hinsichtlich des Lagerns wassergefährdender Stoffe und der nachrichtlichen Übernahme der Lage der Grundwassermessstellen betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.

Die Hinweise zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung, zum Einbinden von Bauwerken in das Grundwasser, wasserrechtliche Erlaubnisse, Absenktrichter und der Grundwasserfließrichtung werden an die Gemeinde weitergeleitet. Sie betreffen ebenfalls nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.

Teilgebiet B:

Die Regelungen des § 78 b Wasserhaushaltsgesetz betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung. Sie sind bei der verbindlichen Bauleitplanung (Ausweisungen neuer Baugebiete und Vorhaben gem. § 30 BauGB) und der Bauplanung (Vorhaben gem § 34 BauGB) zu beachten. In Kapitel B 2.3 des Umweltberichtes (Maßnahmen) wird auf die in hochwassergefährdeten Gebieten erforderliche hochwasserangepasste Bauweise bereits verwiesen. Auf die Lage der Flächen A und B in der HQ-extrem-Überflutungsfläche laut Hochwassergefahrenkarte wird im Umweltbericht dieser Änderung hingewiesen und Maßnahmen empfohlen.

Der genannte vorhandene Teich im Nordosten liegt außerhalb der Flächen dieser Änderung. Zwischen dem westlichen Ufer und der Planfläche liegt ein ca. 20 m beiter Abstand. Im Maßstab des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen aber auch nicht umsetzbar. Er wäre im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Lage in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Brunnen Großsauheim wird im Umweltbericht dieser Änderung unter Punkt B.2.1 "Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands" beschrieben. Die Hinweise zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung, zum Einbinden von Bauwerken in das Grundwasser, wasserrechtliche Erlaubnisse, Absenktrichter, der Grundwasserfließrichtung und der Versickerung von Niederschlagswasser werden an die Gemeinde weitergeleitet. Sie betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.

Teilgebiet C: Die Beschreibung des Gebiets hinsichtlich des Wasser- und Bodenschutzes wird zur Kenntnis genommen.

Zu Landwirtschaft:

Mit Beschluss vom 17.09.2021 wurde die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3, Z3.4.2-4, Z4.2-2 und Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage des Antrags der Gemeinde Großkrotzenburg vom 23. Juni 2021 sowie nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen. Nebenbestimmung 1 besagt: Spätestens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist darzulegen, dass mit der Inanspruchnahme des Vorranggebiets für Landwirtschaft keine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe einhergeht. Der Gemeinde Großkrotzenburg liegt der Beschluss vor. Nach Aussagen der Gemeinde befindet sich die Firma TenneT bereits in Verhandlungen mit den betreffenden Landwirten.

Ziel der vorliegenden Planung ist laut Gemeinde und Betreiber der Anlage die Umstellung auf eine nachhaltige, auf die Nutzung von erneuerbaren Energien gestützte Wärmeversorgung der Gemeinde Großkrotzenburg durch die Nutzung von Solarthermie sowie die Sicherstellung der Energieversorgung inner- und außerhalb der Gemeinde durch die Ertüchtigung und Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes. Zukünftig könnten rund die Hälfte der Haushalte der Gemeinde durch die geplante Solarthermieanlage versorgt werden. Die Ertüchtigung und Erweiterung des Umspannwerkes gewährleisten zudem eine an die neuen Anforderungen angepasste Energieversorgung der Region, die insbesondere auf den steigenden Energiebedarf sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zurückzuführen seien. Das Vorhaben trage laut Angaben der Betreiber und deren Planer somit auch zur CO₂-Einsparung bei. Aufgrund dessen werden die Belange der Landwirtschaft in diesem Falle zurückgestellt. Auf der Teilfläche C wird die landwirtschaftliche Nutzung durch die zukünftige Darstellung als "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gesichert.

Zu Naturschutz und Landschaftspflege:

Die Erläuterungen bezüglich der vorgelegten Planung, der Ausgleichsbilanzierung mit detaillierten Kompensationsmaßnahmen und -flächen, der vorlaufenden CEF-Maßnahmen und der verbindlichen Festsetzungen oder den städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB werden zur Kenntnis genommen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt wurde ebenfalls beteiligt. Bezüglich der Lage eines ca. 0,7 ha großen Teilstücks der Planung im Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ wird folgendes mitgeteilt: "Der Teilbereich A von der rekultivierten Granulatdeponie, die als Fläche für Photovoltaik beansprucht werden soll, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“, Zone II. Die Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen, Solarthermie steht dem Schutzzweck entgegen. Es handelt sich um eine rekultivierte Fläche einer Granulatdeponie, die mit Solarmodulen überstellt werden soll. Durch die Vornutzung als Granulatdeponie handelt es sich bei der Teilfläche des Grundstückes 55/2 nicht mehr um einen natürlichen Standort. Die Vorbelastung des Landschaftsbildes der Umgebung durch das Kraftwerk Staudinger ist gegeben. Es befinden sich keine hochwertigen Biotopstrukturen auf der Fläche, die gemäß dem Rekultivierungsplan eingesät wurde. Vor diesem Hintergrund können die Schutzinteressen der Landschaftsschutzgebietsverordnung zurückgestellt werden. Eine Teillöschung wird vorbehaltlich des positiven Ausgangs des Teillöschungsverfahrens in Aussicht gestellt und im Rahmen des parallel betriebenen Bebauungsplanverfahrens von Amts wegen eingeleitet."

Die in der Stellungnahme beschriebene gewerbliche Baufläche entspricht der Fläche "E" der 1. RPS/RegFNP-Änderung der Gemeinde Großkrotzenburg "Gewerbegebiet an der Limesbrücke/Staudinger". In diesem Änderungsverfahren wurde die Fläche von "Gewerbliche Baufläche" in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, geplant" geändert. Die Änderung liegt dem Regierungspräsidium Darmstadt derzeit zur Genehmigung vor.

Die Hinweise zum Brandschutz, den Rettungsfristen, der Löchwasserversorgung und den Abständen zwischen Bauten und Hochspannungsleitungen betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die **Gemeinde Großkrotzenburg**

Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"



Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2
Gruppe: TöB

GRKRO_002_B-03028

Dokument vom: 21.04.2022
Dokument-Nr.: S-07607

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung: Die Änderungsgebiete A-C liegen im Bereich folgender regionalplanerischer Festlegungen: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet Siedlung, Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Regionalparkkorridor, Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Die geplanten Darstellungen "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, geplant" sowie "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, geplant" stehen im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielen „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“. In Vorbereitung der vorliegenden Planung wurde daher ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Mit Beschluss vom 17. September 2021 hat die Regionalversammlung Südhessen dem Antrag auf Zielabweichung zugestimmt. Der Bescheid über die Zulassung der Zielabweichung erfolgte am 17. Dezember 2021. Laut o.g. Bescheid ist die Zulassung der Abweichung jedoch mit Nebenbestimmungen verbunden, die im Rahmen der Bauleitplanung umzusetzen sind. Die Umsetzung der Nebenbestimmungen II.3. bis II.5 betreffen die Flächennutzungsplanung: Die Nebenbestimmung II.3. wird durch die Änderung im Gebiet C erfüllt. Es ist vorgesehen, eine Gewerbliche Baufläche zukünftig als „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ...“ darzustellen, um auf diese Weise die Sicherung der im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens vorgeschlagene Kompensationsfläche für den Regionalen Grünzug zu ermöglichen. Die vorgesehenen Änderungen im Gebiet A machen es notwendig, wie in Nebenbestimmung II.4. formuliert ist, die zusätzliche und noch nicht in den Antragsunterlagen im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens enthaltene Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs zu kompensieren. Nach meinen Ermittlungen handelt es sich dabei um eine Fläche von ca. 0,8 ha, die zusätzlich zu den ca. 8,5 ha zu kompensieren sind. In den vorgelegten Planunterlagen sind dazu noch keine Aussagen enthalten. In Bezug auf den Hochwasserschutz (Nebenbestimmung II.5.) bitte ich zu prüfen, ob es bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung sinnvoll sein kann bzw. notwendig ist, den Belangen des Hochwasserschutzes ein größeres Gewicht beizumessen. Dies könnte bspw. im Rahmen einer weitergehenden Untersuchung geschehen, die sich mit den spezifischen Hochwasserrisiken und den Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit der vorgesehenen Planung bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auseinandersetzt. Alle weiteren Nebenbestimmungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu regeln. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergeben sich bislang keine Hinweise auf Sachverhalte, die die Umsetzbarkeit grundsätzlich in Frage stellen. Gegen die vorliegende Planung bestehen somit aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken, sofern eine weitergehende Auseinandersetzung mit benannten Nebenbestimmungen im weiteren Planverfahren erfolgt.

Aus der Sicht des Naturschutzes nehme ich wie folgt Stellung: Von der Planung sind keine Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Gebiete betroffen. Der Teilbereich A von der rekultivierten Granulatdeponie, die als Fläche für Photovoltaik beansprucht werden soll, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“, Zone II. Die Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen, Solarthermie steht dem Schutzzweck entgegen. Es handelt sich um eine rekultivierte Fläche einer Granulatdeponie, die mit Solarmodulen überstellt werden soll. Durch die Vornutzung als Granulatdeponie handelt es sich bei der Teilfläche des Grundstückes 55/2 nicht mehr um einen natürlichen Standort. Die Vorbelastung des Landschaftsbildes der Umgebung durch das Kraftwerk Staudinger ist gegeben. Es befinden sich keine hochwertigen Biotopstrukturen auf der Fläche, die gemäß dem Rekultivierungsplan eingesät wurde. Vor diesem Hintergrund können die Schutzinteressen der Landschaftsschutzgebietsverordnung zurückgestellt werden. Eine Teillöschung wird vorbehaltlich des positiven Ausgangs des Teillöschungsverfahrens in Aussicht gestellt und im Rahmen des parallel betriebenen Bebauungsplanverfahrens von Amts wegen eingeleitet. Im Bereich des Gebietes B „Auf dem Mittelfeld“ ist ein Altbestand einer Streuobstwiese betroffen. Die Beseitigung von gesetzlich geschützten Biotopen ist verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG). Von

den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme oder Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde vor der Aufstellung des Bebauungsplans beantragt werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope funktional ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind (vgl. § 30 Abs. 3 und 4 sowie § 67 Abs. 1 BNatSchG). Die Flächen der Ersatzpflanzungen sind dann bereits abschließend zu nennen. Sie sind Voraussetzung der Befreiung. Potenzielle artenschutzrechtliche Probleme in Bezug auf das Artenspektrum der Brachflächen, Gehölze sowie der landwirtschaftlichen Flächen, Äcker sowie die Kompensation der Eingriffe und ein Ersatz für die dort festgelegten Kompensationsflächen werden auf der Ebene der parallel aufgestellten Bebauungspläne bearbeitet. Im Ergebnis bestehen gegen die Änderung des RegFNP für die beschriebenen Teilbereiche aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Frankfurt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

1. Wasserversorgung Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahmen vom 16. Juli 2021 sowie vom 21. März 2022 zum Bebauungsplan „Solarthermieanlage I“. Weiterhin gilt meine Stellungnahme vom 28. Juli 2021 zum Bebauungsplan „Auf dem Mittelfeld“.

2. Grundwasserschutz Das Plangebiet A und C liegt in keinem Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiet. Das Plangebiet B liegt zu einem kleinen Teil in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Stadtwerke Hanau, Wasserwerk I Wallersee“ (Schutzgebietsverordnung im St.Anz. 36/62, S. 1221 vom 18.07.1962). Die in der Schutzgebietsverordnung enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten. Ggfs. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten der Bauleitplanung erforderlich. Ansprechpartner ist grundsätzlich die zuständige Untere Wasserbehörde. Unterstützend empfiehlt es sich zur Betrachtung der wasserwirtschaftlichen Belange die Arbeitshilfe „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Juli 2014) heranzuziehen.

Bodenschutz Ost Nachsorgender Bodenschutz / Verdachtsflächen

Gegen die geplante Änderung des Regionalplans/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 bestehen aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken. Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahmen vom 16. Juli 2021 sowie vom 21. März 2022 zum Bebauungsplan „Solarthermieanlage I“ und meine Stellungnahme vom 28. Juli 2021 zum Bebauungsplan „Auf dem Mittelfeld“. Die Gemeinde Großkrotzenburg ist ihren Pflichten zur Aktualisierung der bestehenden hessischen Altflächendatei bislang nicht ausreichend nachgekommen. Deshalb sind Aussagen zum nachsorgenden Bodenschutz nur eingeschränkt möglich. Gemäß § 8 (4) HAItBodSchG sind die Städte/Gemeinden verpflichtet Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben.

Vorsorgender Bodenschutz

Gegen die geplante 2. Änderung bestehen keine Bedenken, wenn meine Stellungnahmen vom 16. Juli 2021 sowie vom 21. März 2022 zum Bebauungsplan „Solarthermieanlage I“ sowie meine Stellungnahme vom 28. Juli 2021 zum Bebauungsplan „Auf dem Mittelfeld“ beachtet werden.

Oberflächengewässer

Aus der Sicht des Dezernates 41.2 bestehen gegen die geplante 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 für das Gebiet „Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I“ in der Gemeinde Großkrotzenburg keine Bedenken. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Stellungnahmen vom 16. Juli 2021 und 28. Juli 2021 zu den beiden Bebauungsplänen „Auf dem Mittelfeld“ und „Solarthermieanlage I“.

Abfallwirtschaft Ost

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen anhand der vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene 2. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 „Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I“ in Großkrotzenburg. Ich bitte folgenden Hinweis zu beachten: Bauabfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beproben, zu separieren und zu entsorgen. Das Merkblatt ist unter www.rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall zu erhalten.

Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)

Laut den Angaben in der Begründung zur Planänderung (Abschnitt B: Umweltbericht) wird ein Schallgutachten zur Entwurfsfassung der Bebauungspläne vorgelegt. Außerdem sollte auch im Rahmen der weiteren Planungen der Bebauungspläne untersucht werden, ob hinsichtlich der Auswirkungen der elektromagnetischen Felder durch die Erweiterung des Umspannwerks und die Errichtung der Solarthermieanlage die Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden. Eine abschließende Stellungnahme zur Planung kann erst nach Vorlage der o. g. Unterlagen erfolgen.

Aus Sicht der von mir zu wahrenenden Belange Landwirtschaft/Feldflur nehme ich wie folgt Stellung:

Die durch die Planung in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen, die sich innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft befinden, werden hinsichtlich des Ertragspotentials zum Teil hoch eingestuft und sind demzufolge aus Sicht der Landwirtschaft von großer Bedeutung. Die zunehmende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in Südhessen führt zu einer zunehmenden Existenzgefährdung für landwirtschaftliche Betriebe. Hierbei sollte auf den gesamten regionalen Flächenverbrauch und nicht nur auf das Einzelvorhaben geschaut werden. Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen ist gerade im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sowie der Region Südhessen besonders kritisch zu sehen. Im Sinne einer Nahversorgung mit regionalen landwirtschaftlichen Produkten „aus der Region für die Region“ stellt das Vorhaben eine bedeutende Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen dar. Das Plangebiet besitzt eine unmittelbare Marktnähe zu den großen Verbraucherzentren und ermöglicht dadurch eine verbrauchernahe Lebensmittelerzeugung unter Transportkostenminimierung und garantierter Produktfrische. Jeder weitere Verlust von Ackerfläche erhöht die Abhängigkeit von Importen und verringert die Nahrungsmittelsouveränität Hessens. Aus Sicht der von mir zu wählenden Belange Landwirtschaft/Feldflur bestehen gegen das Vorhaben weiterhin grundsätzliche Bedenken. Diese können allerdings zurückgestellt werden, soweit Nebenbestimmung II. 1. und 2. des Zielabweichungsbescheids eingehalten werden.

Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:
Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: - vorliegende und genehmigte Betriebspläne; Hinsichtlich des Altbergbaus: - bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, - in der Datenbank vorliegende Informationen, - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Gebiete A, B und C:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näheren Umgebung.

Bergbauberechtigungen: Das Plangebiets wird von dem aufrechterhaltenen, auf Braunkohle verliehenen Bergwerkseigentum „Apel“ (B 00407) überdeckt. Im Bereich des Planvorhabens haben laut den vorliegenden Unterlagen Erkundungsbohrarbeiten stattgefunden, über einen anschließenden Gewinnungsbetrieb liegen keine Unterlagen vor. Ein Antrag auf einen Betriebsplan für zukünftige Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten liegt nicht vor. Die Bergbauberechtigung Apel ist eingetragen beim Amtsgericht Hanau im Berggrundbuch von Hanau, Band I, Blatt 42. Die aktuelle Eigentümerin der Bergbauberechtigung Apel ist die „GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH“ mit der Anschrift Flamingoweg 1, 44139 Dortmund. Um der Eigentümerin Gelegenheit zur Wahrung ihrer eigentumsrechtlichen Belange zu geben, sollte diese vom Vorhabenträger über das Planverfahren informiert werden.

Aus Sicht der Bergbehörde stehen dem Vorhaben keine Sachverhalte mit rechtlicher Verbindlichkeit und abwägungsfähige Sachverhalte entgegen.

Den Kampfmittelräumdienst habe ich im Rahmen der Verfahren zu den Bebauungsplänen „Solarthermieanlage I“ und „Auf dem Mittelfeld“ beteiligt. Es wurde mitgeteilt, dass die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder ergeben hat, dass sich beide Plangebiete in einem Bombenabwurfgebiet befinden. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Es wurden Hinweise gegeben, wie mit dem Sachverhalt im weiteren Verfahren, insbesondere während der Bauarbeiten umzugehen ist. Ich habe darauf verzichtet, den Kampfmittelräumdienst im vorliegenden Verfahren zu beteiligen. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de .

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Zu regionalplanerischer Sicht:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen, wenn eine weitergehende Auseinandersetzung mit den o.g. benannten Nebenbestimmungen im weiteren Planverfahren erfolgt. Zu Nebenbestimmung II.4: Für das im Gebiet A und B in Anspruch genommene "Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug" (ca. 9,1 ha) wird durch eine von der Kommune vorgeschlagene Fläche im Bereich des Gebiets C und darüber hinaus (ca. 9,1 ha) ausgeglichen. Die Umwandlung der Fläche C von "Gewerbliche Baufläche, geplant" in

"Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." dient der Sicherung der Fläche. Nach Aussagen der Gemeinde Großkrotzenburg stehen wenn nötig weitere Flächen in diesem Bereich für den Ausgleich der "Regionalen Grünzugs" zur Verfügung. Der Text der Begründung wird unter dem Punkt "Regionalplanerische Aspekte" konkretisiert.

Zu Nebenbestimmung II.5: Zur Beurteilung der Hochwasser-Lage wurden die Hochwasser-Gefahrenkarte der HLNUG, die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Mains von 2005, die 2015 neu festgelegte Abgrenzung des HQ100 und die HWRM GK HQextrem-Karte, jeweils von der HLNUG, herangezogen. Im Umweltbericht dieser Änderung werden die Flächen, die betroffen sind, beschrieben und Maßnahmen aufgelistet. Nach Auskunft des beauftragten Planers der Gemeinde Großkrotzenburg wurden in enger Absprache mit der Unteren Wasserbehörde in den entsprechenden Bebauungsplänen Nr. 30, 31 und 32 die Flächen gekennzeichnet und in den textlichen Festsetzungen auf eine hochwasserangepasste Bauweise verwiesen und eine Geländeaufschüttung ("Geländehöhe § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB: Alle baulichen Anlagen sind auf einer Geländehöhe von mindestens 106,00 m über N.N. zu errichten") festgesetzt. Somit wurde der wichtige Aspekt Hochwasserschutz auf Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung hinreichend abgearbeitet.

Zu Naturschutz:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Gebiete betroffen sind und dass eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ in Aussicht gestellt wird. Da die Ersatzpflanzungen, die Kompensation der Eingriffe und der Ersatz für die Kompensationsflächen im parallel erstellten Bebauungsplan bearbeitet wird, wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung bestehen.

Zu Grundwasser:

1. Der Hinweis bezüglich der Wasserversorgung betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Er ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.
2. Die Lage in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Brunnen Großauheim wird im Umweltbericht dieser Änderung unter Punkt B.2.3 "Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands" beschrieben. Der Text des Umweltberichts wird unter dem Punkt B.2.3 "Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich" um die Nennung der Schutzgebietsverordnung und die Pflicht der Einhaltung der enthaltenen Ge- und Verbote ergänzt.

Zu Bodenschutz Ost - Nachsorgender Bodenschutz / Verdachtsflächen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken gegen die vorliegende Änderung bestehen. Die genannten Stellungnahmen betreffen die Bebauungspläne der Gemeinde Großkrotzenburg. Die Information, dass die Gemeinde ihrer Pflicht zur Aktualisierung der Hessischen Altflächendatei bislang nicht ausreichend nachgekommen ist, wird an die Gemeinde weitergereicht.

Zu vorbeugender Bodenschutz:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes keine Bedenken gegen die vorliegende Änderung bestehen. Die genannten Stellungnahmen betreffen die Bebauungspläne der Gemeinde Großkrotzenburg.

Zu Oberflächengewässer:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Dezernates 41.2 keine Bedenken gegen die vorliegende Änderung bestehen. Die genannten Stellungnahmen betreffen die Bebauungspläne der Gemeinde Großkrotzenburg.

Zu Abfallwirtschaft Ost:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Änderung bestehen. Der Hinweis zu den Bauabfällen wird in den Umweltbericht unter B.2.3 "Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich" aufgenommen.

Zu Immissionsschutz:

Im Umweltbericht dieser Änderung wird unter B.2.2 "Prognose und Bewertung der Auswirkung - Auswirkungen der Planänderung" auf die mögliche Erhöhung der Belastung der Bewohner / Anwohner / Nutzer durch Lärmemissionen, durch elektromagnetischer Felder von Hochspannungsfreileitungen ≥ 110 KV und Umspannanlagen und durch Lichtemissionen hingewiesen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" wurde ein Schallgutachten erstellt (Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ in 63538 Großkrotzenburg, Nr. T 4333, TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH Lärm- und Erschütterungsschutz). Die Ergebnisse dieses Gutachtens zur Lärm-Kontingenzierung in der Nachtzeit und die vorgeschlagenen Bebauungsplanfestsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen. Desweiteren wurde eine Untersuchung der Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern ("Elektrische und Magnetische Felder bei Umspannwerken", TenneT, 03.03.2022) vorgelegt. Auch diese Ergebnisse werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit wurde der wichtige Aspekt Immissionsschutz auf Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung hinreichend abgearbeitet.

Zu Landwirtschaft/Feldflur:

Die Nebenbestimmungen II. 1. und 2. des Zielabweichungsbescheids ("1. Spätestens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist darzulegen, dass mit der Inanspruchnahme des Vorranggebiets für Landwirtschaft keine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe einhergeht. 2. Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft sind weitest möglich außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft, bevorzugt durch Inanspruchnahme von Ökopunkten bereits umgesetzter Ausgleichsmaßnahmen, zu verwirklichen.") betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Sie sind im Rahmen dieser zu beachten.

Zur bergrechtlichen Stellungnahme und zum Kampfmittelräumdienst:

Die Hinweise bezüglich des Vorliegens von Bergbauberechtigungen und des Einschaltens des Kampfmittelräumdiensts betrifft die verbindliche Planungsebene, für das laufende Änderungsverfahren des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 ist er nicht von Belang. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Im Umweltbericht der vorliegenden Änderung wird aber unter B 2.1 "Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes" ergänzt, dass die Plangebiete von auf Braunkohle verliehenem Bergwerkseigentum überdeckt werden, und unter B 2.3 "Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich", dass auf Bebauungsplan-Ebene die Eigentümerin der Rechte über das Planverfahren informiert werden sollte.

Änderungsbedarf:

Texte/Erläuterung der Planung

Texte/Umweltbericht

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans
2010
für die **Gemeinde Großkrotzenburg**
Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"



Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
Gruppe: TöB

GRKRO_002_B-03029

Dokument vom: 21.04.2022
Dokument-Nr.: S-07606

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Mit Blick auf die durch uns zu vertretenden Belange der regionalen Wirtschaft möchten wir — wenngleich die Notwendigkeit zur Errichtung zusätzlicher Umspannwerke grundsätzlich nachvollziehbar ist — darauf hinweisen, dass partikular (unternehmensbezogen) aber auch für die Gesamtwirtschaft unmittelbar und mittelbar negative Einflüsse durch den vorliegenden Änderungsentwurf des regionalen Flächennutzungsplans zu erwarten sind.

Unternehmensbezogene Auswirkungen der Änderungen im Geltungsbereich des Gebiets B:

Der vorliegende Änderungsentwurf lässt negative Auswirkungen auf das in der Alfons-Eisert- Straße 1-5 ansässige Unternehmen Alfons Eisert Container und Transport GmbH erwarten. Dem an diesem Standort bereits lange Jahre ansässigen Familienunternehmen, welches erst 2016 eine Erweiterung und erhebliche Investitionen am Standort vornahm, drohen im Geltungsbereich des Gebiets B erhebliche Nachteile durch die Überplanung des bestehenden Privatweges, wie auch einer potenziellen Erweiterungsfläche. Der im Eigentum der Firma befindliche Privatweg, welcher in die Hanauer Landstraße mündet bzw. von dieser abzweigt, stellt die einzige Wegeverbindung zwischen dem Unternehmensstandort und dem öffentlichen Straßennetz dar und ist somit von großer Wichtigkeit für den Entsorgungsbetrieb. Gleichzeitig dient der Weg nicht nur der verkehrlichen Erschließung, sondern beherbergt auch die Versorgungsleitungen der Firma, die über weite Abschnitte unterhalb der Straße verlaufen. Wir fordern daher von der Festsetzung dieses Weges als "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung — Umspannwerk, geplant" abzusehen. Die Überplanung des Weges mit der Zweckbestimmung "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung — Umspannwerk, geplant" macht eine Nutzung dessen als Verkehrsfläche unmöglich. Eine geplante Überbebauung des Privatweges ist aufgrund des Verlaufs der Versorgungsleitungen an dieser Stelle somit fraglich. Zudem umfasst der südliche Abschnitt des Geltungsbereiches des Gebiets B eine potenzielle Erweiterungsfläche des Unternehmens. Die Überplanung dieser macht eine Erweiterung am bestehenden Standort des Unternehmens unmöglich. Die allgemeine Flächenknappheit und die besonderen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, die dem Unternehmen auferlegt sind, erschweren eine Erweiterung an anderer Stelle immens. Der Sicherung des Standortes muss durch die Änderungen Rechnung getragen werden. Eine Nutzung dieses Abschnitts für das Umspannwerk ist durch das unmittelbare Angrenzen an das Betriebsgrundstück der Firma Eisert ohnehin zu hinterfragen. Denn das unmittelbare Angrenzen des Umspannwerks an den Betriebsstandort ist in einem durch elektrische und magnetische Wechselfelder stark überprägten Gebiet als zusätzlich gesundheitsbelastend aufzufassen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass die elektrischen und magnetischen Wechselfelder den Betrieb der Messgeräte (in diesem Fall sensible LKW-Waagen) der Alfons Eisert Container und Transport GmbH negativ beeinflussen können und so den Betriebsablauf stören. Wir regen in diesem Kontext an, den südlichen Bereich des Gebiets B nicht als "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung — Umspannwerk, geplant" festzusetzen.

Verlust von Gewerbeflächen im Geltungsbereich des Gebiets C:

Der Verlust von ca. 2,5 ha für eine mögliche Ausweisung als Gewerbegebiet schränkt sowohl ansässige als auch ansiedlungswillige Unternehmen ein und beeinträchtigt so die wirtschaftliche Entwicklung lokal und regional. Gewerbliche Bauflächen werden zunehmend knapper und die Nachfrage von ansässigen oder ansiedlungswilligen Unternehmen kann nur erschwert oder überhaupt nicht mehr bedient werden. Wir bitten daher die Flächen an geeigneter Stelle quantitativ zu ersetzen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Zu Unternehmensbezogene Auswirkungen der Änderungen im Geltungsbereich des Gebiets B:
Der Regionale Flächennutzungsplan beschränkt sich auf die Grundzüge der Planung im Maßstab 1: 50.000 und berücksichtigt daher keine Erschließungsstraßen, landwirtschaftlichen oder Privatwege, sondern stellt nur überörtliche Straßen dar. Die Umsetzung von Maßnahmen für eine gesicherte Erschließung und von Privatwegen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.

Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" der Gemeinde Großkrotzenburg wird die öffentliche Zufahrtsstraße, welche zur Zeit an der vorhandenen Umspannanlage von Nord nach Süd zur Firma Eisert führt, in westliche Richtung verlegt - entlang der zukünftigen Grenze der erweiterten Umspannanlage. Die öffentliche Erschließung ist damit gesichert.

Der genannte Privatweg der Firma Eisert schließt weiterhin an diese öffentliche Straße an. Er liegt genau unter der südlichen Grenze der Planfläche B dieser Änderung. Im o.g. Bebauungsplan der Gemeinde wird er nicht überplant. Eine Überbauung des Weges und damit eine Verlegung der Versorgungsleitungen der Firma Eisert ist nicht vorgesehen, müsste aber auch im Bebauungsplanverfahren geklärt werden.

Die Hinweise bezüglich der elektromagnetischen Felder der erweiterten Umspannanlage und die Störung der LKW-Waagen der Firma Eisert betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Bauplanung zu beachten.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" wurde eine Untersuchung der Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern ("Elektrische und Magnetische Felder bei Umspannwerken" TenneT, 03.03.2022) vorgelegt. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu Verlust von Gewerbepflanflächen im Geltungsbereich des Gebiets C:

In der 1. RPS/RegFNP-Änderung der Gemeinde Großkrotzenburg "Gewerbegebiet an der Limesbrücke", die zur Zeit dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorliegt, wurden netto ca. 13 ha "Fläche für Versorgungsanlagen - Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand" in "Gewerbliche Baufläche, geplant" umgewandelt in direkter Nachbarschaft zu dem Änderungsbereich der vorliegenden 2. Änderung. Diese zusätzlichen gewerblichen Bauflächen können ansiedlungswilligen Unternehmen zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Der Verlust von ca. 2,5 ha gewerblicher Baufläche im Änderungsgebiet C dieser Änderung, welche aus naturschutzfachlicher Sicht außerdem sehr hochwertig sind, ist daher mehr als ausgeglichen. Eine Beeinträchtigung der lokalen und regionalen wirtschaftlichen Entwicklung ist nicht zu erkennen.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die **Gemeinde Großkrotzenburg**

Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"



Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: 29er - Runde im Main-Kinzig-Kreis c/o NABU OG
Großkrotzenburg
Gruppe: TöB**

GRKRO_002_B-03031

**Dokument vom: 21.04.2022
Dokument-Nr.: S-07612**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Allgemein: Grundsätzlich begrüßt der NABU OG Großkrotzenburg die Planungen der GWG zum Umbau der Fernwärmeversorgung. Die Abkehr von der Nutzung fossiler Primärenergieträger bei der Fernwärmeerzeugung ist eine nachhaltige, unterstützungswürdige Maßnahme.

Die vorliegenden Planungen der Gemeinde Großkrotzenburg sind aus naturschutzfachlicher Sicht dagegen abzulehnen!

Die Inanspruchnahme von bäuerlicher Kulturlandschaft zeigt kein Verständnis für die langfristigen Entwicklungen im Sinne der umweltgerechten Entwicklung in den Naturräumen des Main-Kinzig-Kreises, dieses insbesondere, da sich in unmittelbarer Nachbarschaft der beantragten Planungen, mit der Fläche der anerkannten Altlast „Deponie Eisert“, ein anthropogenes Gebiet für eine nachhaltige Folgenutzung nach der Sicherung anbietet.

Im Einzelnen:

- Auf Seite 3 der Unterlagen wird auf einen Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2022 zur RegFNP-Änderung hingewiesen. Am 31.01.2022 hat nach Durchsicht der Protokolle keine Gemeindevertreterversammlung stattgefunden! Ein entsprechender, rechtssicherer Beschluss der Gebietskörperschaft mit den dazugehörigen Planzeichnungen fehlt! Der Beschluss vom 26.02.2021 wiederum siehe Anlagen 1 und 2 deckt die beantragte 2. Änderung nicht ab. Zudem ist die Planung in sich widersprüchlich, wenn das Gebiet A einmal als Solarthermiefläche ausgewiesen wird, dann aber als Fläche zur Versorgung mit Strom. (elektrische Versorgung „Kraftwerk“) Solarthermie stellt nach den Planungen ausschließlich eine Wärmenutzung dar, keine Stromerzeugung.
- Zur langfristigen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen ist es unerlässlich, dass bereits im Zuge der regionalplanerischen Festsetzungen detaillierte Aussagen festgehalten werden. Um im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Planungsvorgabe nicht „zu vergessen“ empfiehlt sich eine verbindliche Berücksichtigung im Regionalplan. Im Abschnitt B 2. „Umweltauswirkungen“ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird zum Vorkommen des Steinkauzes und der Fledermaus von einem „wahrscheinlichen“ Vorkommen im Gebiet C ausgegangen. Offensichtlich wurde im Vorfeld kein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durchgeführt. Die Vorkommen gelten jedoch als gesichert und werden regelmäßig beobachtet.
Im angrenzenden Kraftwerksgelände und im Bereich der südlich an den Planbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle befindet sich der Lebensraum des Wanderfalken. Ausweislich des landschaftsplanerischen Gutachtens der Gemeinde Großkrotzenburg befindet sich östlich angrenzend an die 380KV Schaltanlage eine beachtliche Dohlenkolonie. Als gesicherte Beobachtung muss festgehalten werden, dass im Planungsbereich zudem das Vorkommen von Fasänen feststeht. Der auf der Roten Liste als „stark gefährdete Vogelart“ geführte Fasan hat seinen Lebensraum im Bereich von Gebüsch und Hecken.
- Wir beantragen, dass im Rahmen für die folgende, verbindliche Bauleitplanung ein Monitoring über eine volle Vegetationsperiode bereits im RegFNP-Planbeschluss textlich festgesetzt wird.
- Für den im Gebiet C als mittig in Nord-Süd-Richtung verlaufenden schmalen bewachsener Streifen (Bäume, Gebüsch und Hecken) beantragen wir die textliche und Regionalplanerische Darstellung mit dem Planzeichen „Geschützter Landschaftsbestandteil“ (LB) Zur langfristigen Sicherung des ausgesprochen bedeutsamen Lebensraum für verschiedene Tier- und Vogelarten. (s. o.g. Fasan)
- Zuletzt weisen wir auf den Beschluss der Regionalversammlung vom 17.09.2021 (Drs. Nr. IX / 161.1) hin, bei dem die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3, Z3.4.2-4, Z4.2-2 und Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 der mit folgender aufgeführten Nebenbestimmung zugelassen wurde:
„1. Spätestens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist darzulegen, dass mit der Inanspruchnahme des Vorranggebiets für Landwirtschaft keine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe einhergeht.“
Ohne den Nachweis und eine verbindliche Festlegung einer ortsnahen Alternativfläche geht mit dem Verlust der Ackerflächen im Gebiet C landwirtschaftliche Erwerbsfläche verloren! Unter Berücksichtigung der Planungsziele des Gebietsagrar Ausschusses des MKK geben wir zu bedenken, dass mit dem Verlust des letzten verbliebenen Vollerwerbslandwirtschaftsbetriebs der Gemeinde Großkrotzenburg die Pflege weiterer kulturlandschaftlicher Flächen in Großkrotzenburg nicht gesichert werden kann.

Über das Ergebnis der Bedenken und Anregungen bitte wir uns zu unterrichten.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

In der vorliegenden Änderung des RPS/regFNP 2010 werden die drei Plangebiete wie folgt geändert:
Gebiet A : "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, geplant" (ca. 0,7 ha)

Gebiet B : "Grünfläche - Sportanlage, ..." (ca. 2,7 ha), "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 6,2 ha) und "Fläche für die Landbewirtschaftung" in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, geplant" (ca. 9,1 ha)

Gebiet C : "Gewerbliche Baufläche, geplant" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (ca. 2,5 ha)

Folgende Realnutzung findet auf den Flächen statt:

Gebiet A: Das Gebiet besteht aus ruderalen Wiesenflächen, die von einem befestigten Weg durchquert werden.

Gebiet B: Das Gebiet besteht aus einer Mischung aus Ackerflächen, einem Sportplatz mit zugehöriger Infrastruktur, Flächen mit Ruderalvegetation und überwucherten Sandhaufen eines ehemaligen Lagerplatzes der benachbarten Containerfirma. Der westliche Teil des Gebietes B besteht, von Nord nach Süd gesehen, aus einem Lagerplatz, baumbestandenen befestigten Parkplatzflächen, einem Tennisplatz mit angrenzendem Gebäude sowie einer weiteren Ackerfläche. Insgesamt befinden sich 8 Strommasten im Gebiet B, die dazugehörigen Leitungen verlaufen kreuz und quer über die Fläche.

Gebiet C: Das Gebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und besteht überwiegend aus Ackerflächen.

In den Antragsunterlagen zur Änderung des RPS/RegFNP 2010 wurden von der Gemeinde folgende Informationen mitgeteilt: "Die Gemeindevertretung hatte am 10.05.2019, und mit einem aktualisierten Geltungsbereich am 31.01.2020, die Aufstellung eines Bebauungsplans für den gesamten Bereich von Uniper gefasst."

Der Stellungnahme wird gefolgt und die Jahresdaten in den Unterlagen korrigiert.

Da der RPS/RegFNP 2010 keine Darstellung für Anlagen der Wärmeerzeugung kennt, wurde die geplante Solarthermieanlage unter die Darstellung "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, geplant" eingeordnet.

Wie oben beschrieben wird das Plangebiet C von "Gewerbliche Baufläche, geplant" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." geändert. Gemäß "Allgemeinem Textteil" des RegFNP 2010 soll der Bereich für „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ alle Naturschutz- und landschaftspflegerischen Maßnahmen bündeln, um ein regionales Biotopverbundsystem umzusetzen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf extensiver Land- und nachhaltiger Forstwirtschaft. ... Eine Ausdifferenzierung der „ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“ nach einzelnen Planungszielen erfolgt im RegFNP nicht. Es wird nicht unterschieden, ob es sich um eine Grünfläche oder eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung handelt. Die „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ vereint verschiedene Formen von Grundnutzungen mit charakteristischen Eigenschaften einer zukünftigen Bewirtschaftung sowie Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (Kompensation). ... Bestehende Grünflächen innerhalb der „ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“ sollen auch weiterhin strukturreich erhalten bleiben, Neuplanungen haben sich der ökologisch orientierten Zielnutzung unterzuordnen." Die Ziel der geänderten Darstellung im Plangebiet C entspricht also den Forderungen des Stellungnehmers. Die Gehölzstruktur, der wahrscheinlich vorkommende Steinkautz und die Fledermäuse werden durch die zukünftige Darstellung geschützt. Die landwirtschaftliche Nutzung in dem Gebiet kann weiterhin stattfinden.

Im Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan der Gemeinde Großkrotzenburg ("Artenschutzgutachten" BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung, Stand:28.09.2021) werden Fasane, Wanderfalken und Dohlen behandelt. Alle drei Vogelarten wurden bei insgesamt sechs Begehungen im Jahr 2021 als Nahrungsgäste identifiziert. Brutvorkommen wurden nicht festgestellt. Bei den Nahrungsgästen wird von einer Nichtbetroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinn ausgegangen, da Nahrungshabitate nicht den Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG unterliegen.

Im Umweltbericht dieser Änderung wird unter Punkt B.2.1 "Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" folgender Satz ergänzt: "Vorkommen von Wanderfalke, Dohle und Fasan als Nahrungsgäste in den Plangebieten".

Der Hinweis zum Monitoring betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Er ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Der Zielabweichungsbescheid wird mehrfach in den vorliegenden Unterlagen zitiert. Die genannte Nebenbestimmung II 1. des Zielabweichungsbescheids betrifft das parallel laufende Bebauungsplanverfahren, nicht das RPS/RegFNP-Änderungsverfahren. Sie ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Änderungsbedarf:
Texte/Erläuterung der Planung
Texte/Umweltbericht

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans
2010
für die **Gemeinde Großkrotzenburg**
Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"



Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:
Gruppe: Privat/Einzelperson

GRKRO_002_B-03032

Dokument vom: 21.04.2022
Dokument-Nr.: S-07609

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Hiermit lege ich gegen die Änderung des 2. Regionalplans Einspruch ein, da wir am 27. Juli 2021 bereits an den Bürgermeister der Gemeinde Großkrotzenburg und Herrn Andreas Blümm einen Einspruch gegen die Bebauungspläne "Gewerbegebiet an der Limesbrücke", "Solarthermieanlage" und "Auf dem Mittelfeld" Bebauungsplan Nr. 32 eingereicht und zugesendet haben, jedoch bis heute weder eine Bestätigung des Einspruchs noch eine Antwort in irgendeiner Form erhalten haben. Daher konnten wir den Sachverhalt auch nicht weiter bearbeiten und warten immer noch auf deren Stellungnahme. Um meine Rechte zu wahren, lege ich daher Einspruch gegen diese Änderungen ein, da ich das Gefühl habe, dass Sie mich einfach übergehen, ohne mit mir Kontakt aufzunehmen. Im übrigen sollte es Ihnen vielleicht ja bekannt sein, da die Herren (Bürgermeister und Herr Blümm) meine Email Anfang Januar dieses Jahres endlich gelesen haben und diese vielleicht an Sie weitergeleitet haben? Dort finden Sie auch meine Begründungen, welche ich hier nicht noch einmal erwähnen möchte. Vielleicht wird ja nun die Angelegenheit endlich geklärt und jemand kommt auf mich zu.

[Anmerkung: In der Stellungnahme vom 27.07.2021 zum Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" der Gemeinde Großkrotzenburg wurde die fehlende zukünftige Erschließung des Grundstücks der Stellungnehmerin und die Entstehung von elektromagnetischen Feldern durch die Erweiterung der Umspannanlage bemängelt.]

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die vorliegende RPS/RegFNP-Änderung wurde, wie rechtlich vorgegeben bekannt gemacht (Staatsanzeiger und auf der Homepage des Regionalverbands FrankfurtRheinMain) und allen betroffenen Bürgern die Möglichkeit gegeben, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans der Gemeinde Großkrotzenburg wird von der Verwaltung der Gemeinde betrieben und ist nicht Gegenstand dieser Änderung.

In der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" wurde auf die Bedenken der Stellungnehmerin wie folgt reagiert: "Der Bebauungsplan stellt eine „Angebotsplanung“ dar. Bestehende Genehmigungen und Rechte werden hierdurch nicht aufgehoben. Ob die Straße, wie geplant nach Westen, verlegt wird, hängt von den privatrechtlichen Verhandlungen durch Tennen ab. Es werden Erläuterungen zum Thema „Elektromagnetische Felder“ aufgenommen."

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans
2010
für die **Gemeinde Großkrotzenburg**
Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"



Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: GRKRO_002_B-03033
Gruppe: Privat/Einzelperson
Dokument vom: 22.04.2022
Dokument-Nr.: S-07610

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalen Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne der Firma Tennet ein. (Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Großkrotzenburg, Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I). Als Anlieger [REDACTED] sehe ich bei dem Bauvorhaben gesundheitliche Beeinträchtigungen auf mich und meine Familie zukommen, außerdem wirkt sich das Bauvorhaben wertmindernd auf mein Grundstück aus.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Es kann weder eine gesundheitliche Gefährdung noch eine Wertminderung des Grundstücks des Stellungnehmers infolge der vorliegenden Änderung des RPS/RegFNP 2010 erkannt werden, da das genannte Gebäude sich unmittelbar neben der bestehenden Umspannanlage und unterhalb einer Höchstspannungsleitung befindet. Die zukünftige Erweiterungsfläche für die Umspannanlage befindet sich ca. 70 m westlich des Grundstücks des Stellungnehmers.
Es ist nicht bekannt, auf welcher rechtlichen Grundlage das Wohngebäude an dem Teich nordöstlich der Planfläche B in einer "Fläche für die Landbewirtschaftung" in direkter Nachbarschaft zum Kohlekraftwerk und der bestehenden Umspannanlage im Außenbereich errichtet wurde.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans
2010
für die **Gemeinde Großkrotzenburg**
Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"



Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:
Gruppe: Privat/Einzelperson

GRKRO_002_B-03034

Dokument vom: 21.04.2022
Dokument-Nr.: S-07611

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung des B-Plan Nr.31 und 32 „Auf dem Mittelfeld“ — habe ich bereits mit Schreiben vom 26.07.2021 an die Gemeinde Großkrotzenburg meine Bedenken mitgeteilt. Bis zum heutigen Tag hat der zuständige Planer keine Kommunikation hierzu aufgenommen.

Mit diesem Schreiben nehme ich nun meine Möglichkeit wahr, Einwendungen im obigen Verfahren vorzunehmen. Im Folgenden sind diese Einwendungen stichwortartig aufgeführt:

1. Der Umweltbericht ist unvollständig, da er mein Wohnhaus und den dazugehörigen See als schützenswertes Gut in ca. 10 m Entfernung der geplanten Umspannanlage nicht enthält. a. Die Umweltauswirkungen hinsichtlich Lichts, Schall und elektromagnetischer Strahlung ist darzulegen und zu bewerten.
2. Der Umweltbericht enthält keinerlei Anmerkungen zu meinem See und den dort sich befindenden schützenswerter Flora und Fauna
3. Der Regionalplan und das Bebauungsvorhaben, führt keine Bewertung von alternativen Flächen vor. So gibt es sicherlich mehr geeignete Flächen auf dem jetzigen Kraftwerksgelände, welches schon eine industrielle Nutzung hat. Dort stehen Kraftwerksblöcke, die stillgelegt sind und abgerissen werden. Darüber hinaus gibt es auf dem Kohlelagerplatz (2.Kohlehallenlager wurden geplant/ genehmigt aber nicht gebaut, Bodenversiegelung besteht schon) noch weitere Fläche die schon industriell genutzt werden und geeignet für das neue Bauprojekt wäre.
a. Die zusätzliche Flächennutzung von Grün- und Ackerland versus eine Nutzung im bestehenden Kraftwerksgelände wurde nicht betrachtet. Im Sinne des Verlustes an natürlichem Lebensraum mit bestehender Fauna und Flora und Flächenversiegelung ist eine Nutzung des schon bestehenden industriellen Geländes eindeutig zu bevorzugen.
4. Auch die jetzige Vorbelastung, die in den letzten Jahren durch vermehrte Bautätigkeit auf dem Gelände des Umspannwerkes festgestellt wurde, muss im Übrigen auch auf die Genehmigungskonformität im Hinblick auf die direkte Nachbarschaft geprüft werden. Eine Erhöhung der Schallemissionen und damit der Lärmbelastungen wurden in den letzten Jahren von mir festgestellt.
5. Aktuell gibt es schon Bautätigkeit (Herstellung von Fundamenten), hier stellt sich die Frage ob dies überhaupt schon genehmigt ist!

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die vorliegende RPS/RegFNP-Änderung wurde wie rechtlich vorgegeben bekannt gemacht (Staatsanzeiger und auf der Homepage des Regionalverbands FrankfurtRheinMain) und allen betroffenen Bürgern die Möglichkeit gegeben, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans der Gemeinde Großkrotzenburg wird von der Verwaltung der Gemeinde betrieben und ist nicht Gegenstand dieser Änderung.

zu 1. Umweltbericht:

Im Umweltbericht dieser Änderung wird unter B.2.2 "Prognose und Bewertung der Auswirkung - Auswirkungen der Planänderung" auf die mögliche Erhöhung der Belastung der Bewohner / Anwohner / Nutzer durch Lärmemissionen, durch elektromagnetischer Felder von Hochspannungsfreileitungen ≥ 110 KV und Umspannanlagen und durch Lichtemissionen hingewiesen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" wurde ein Schallgutachten erstellt (Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ in 63538 Großkrotzenburg, Nr. T 4333, TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH Lärm- und Erschütterungsschutz). Die Ergebnisse dieses Gutachtens zur Lärm-Kontingentierung in der Nachtzeit und die vorgeschlagenen Bebauungsplanfestsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen. Desweiteren wurde eine Untersuchung der Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern ("Elektrische und Magnetische Felder bei Umspannwerken", TenneT, 03.03.2022) vorgelegt. Auch diese Ergebnisse werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Es ist nicht bekannt, auf welcher rechtlichen Grundlage die zwei Wohnhäuser an dem Teich nordöstlich der Planfläche B in einer "Fläche für die Landbewirtschaftung" in direkter Nachbarschaft zum Kohlekraktwerk und der bestehenden Umspannanlage im Außenbereich errichtet wurden.

zu 2. und 3. Alternativflächen:

Da es sich bei der in Frage stehenden Fläche B dieser Änderung um eine Erweiterungsfläche für die bestehende Umspannanlage handelt, konnten nur Flächen in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Anlage in Betracht genommen werden. Wie im Umweltbericht dieser Änderung erläutert, müssen die vorhandene Infrastruktur und das bestehende Umspannwerk gemäß Netzausbauverpflichtung genutzt werden. Für die in den Gebieten A und B geplanten Nutzungen ergeben sich hieraus Synergieeffekte mit der bereits vorhandenen Infrastruktur und die unmittelbare Nähe zum ehemaligen Kraftwerk Staudinger und dessen Nachfolgenutzungen. Für diese Nachfolgenutzungen wurde schon die 1. Änderung des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" für das Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg durchgeführt und der abschließende Beschluss im November 2021 in der Verbandskammer gefasst. Die Nach- bzw. Umnutzung eines vorbelasteten Standortes entspricht den Zielen des Bodenschutzes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Darüber hinaus wird voraussichtlich nur ein geringer Flächenanteil in den Gebieten A und B versiegelt. Da alle Umspannwerke in naher Zukunft erweitert und/oder erneuert werden müssen, stehen keine Alternativen im Bereich anderer Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung zur Verfügung. Auch in Großkrotzenburg selbst sind aufgrund der landschaftlichen und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen keine geeigneten Flächen vorhanden.

zu 5. Vorbelastungen:

Das o.g. Schallgutachten des TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH Lärm- und Erschütterungsschutz untersucht auch die Vorbelastungen. Die Ergebnisse dieses Gutachten werden in den Bebauungsplan übernommen.

zu 6. Bautätigkeiten:

Für die Genehmigung von Bauanträgen und die Rechtmäßigkeit von Bautätigkeiten ist nicht der Regionalverband FrankfurtRheinMain zuständig, sondern die Gemeinde Großkrotzenburg, die Untere Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises und evtl. das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans
2010
für die **Gemeinde Großkrotzenburg**
Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"



Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:
Gruppe: Privat/Einzelperson

GRKRO_002_B-03035

Dokument vom: 22.04.2022
Dokument-Nr.: S-07613

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

..... Wir widersprechen den Aussagen, welche in der Vorlage dargelegt sind, zur Umsetzung und Sinnhaftigkeit. Vielmehr sehen wir eine willkürliche Festlegung im Gebiet und dadurch eine Verschlechterung unseres Eigentums und einhergehende Enteignung. Wir sehen uns gezwungen sollte kein Austausch hierzu mit uns aufgenommen werden unsere Interessen mit allen Mitteln zu vertreten.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Auf Antrag der Gemeinde Großkrotzenburg vom 23. Juni 2021 wurde u.a. die Planfläche C dieser Änderung in einem Zielabweichungsverfahren durch die Regionalversammlung Südhessen behandelt. Mit dem Bescheid vom 17.09.2021 wurde mitgeteilt, dass die von der Gemeinde vorgeschlagene Fläche (Fläche C dieser Änderung) zum Ausgleich des in Anspruch genommenen Vorranggebiets Regionaler Grünzug im Regionalen Flächennutzungsplan und/oder in einem Bebauungsplan so zu sichern ist, dass eine der Festlegung eines Vorranggebiets Regionalen Grünzugs im neu aufzustellenden Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan in diesem Bereich entgegenstehende Nutzung ausgeschlossen wird. Die hierfür erforderliche Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe in einem Umfang von 2,3 ha ist von der Abweichungszulassung mit umfasst. Aufgrund dieses Bescheids wurde auf Antrag der Gemeinde hin dieses Änderungsverfahren zur Änderung u.a. der Fläche C von "Gewerbliche Baufläche" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." eingeleitet.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die **Gemeinde Großkrotzenburg**

Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"



Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:

Gruppe: Privat/Einzelperson

GRKRO_002_B-03036

Dokument vom: 22.04.2022

Dokument-Nr.: S-07614

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Als betroffener Landwirt ist durch den Wegfall von Flächen in diesem Ausmaß die Existenz meines landwirtschaftlichen Betriebes und Betriebsnachfolger massive gefährdet. Die Verluste an Flächen durch verschiedenste Ursachen, Bauland, Ausgleichsfläche, Freiflächenphotovoltaik etc. im Betriebsradius ist nicht mehr kompensierbar und deshalb von Ihnen auszugleichen in Form von landwirtschaftlichen ackerbaulichen Flächen. Ihr Auftrag der Versorgung von Nahrungsmittel werden sie in keinem Fall gerecht. Im Hinblick der momentanen zustände weltweit und der Klimaproblematik ist die Versorgung gerade im Ballungsraum lebensnotwendiger Ressourcenschutz und nicht zu vernachlässigen. Eine wie von Ihnen dargestellte Nutzung der bebauten Flächen ist nicht umsetzbar und entspricht in keinem Fall guter landwirtschaftlicher Praxis. Die Gründe wurden schon in meiner Stellungnahme an die Gemeinde dargelegt und können dort eingesehen werden.

[Anmerkung: In der Stellungnahme vom 28.07.2021 zum Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" der Gemeinde Großkrotzenburg wurde die Bodengüte im Plangebiet beschrieben, die Auswirkung der Solarpanele auf die Umwelt und die Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Stellungnehmers.]

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Bescheid des vorgelaufenen Zielabweichungsverfahrens vom 17.09.2021 durch das Regierungspräsidium Darmstadt wurde in der Nebenbestimmung II.1. bestimmt, dass spätestens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung darzulegen ist, dass mit der Inanspruchnahme des Vorranggebiets für Landwirtschaft keine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe einhergeht. Nach Aussagen der Gemeinde Großkrotzenburg befindet sich die Firma TenneT bereits in Verhandlungen mit den betreffenden Landwirten. Ziel der vorliegenden Planung ist die Umstellung auf eine nachhaltige, auf der Nutzung von erneuerbaren Energien gestützte Wärmeversorgung der Gemeinde Großkrotzenburg durch die Nutzung von Solarthermie sowie die Sicherstellung der Energieversorgung inner- und außerhalb der Gemeinde durch die Ertüchtigung und Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes. Zukünftig könnten rund die Hälfte der Haushalte der Gemeinde durch die geplante Solarthermieanlage versorgt werden. Die Ertüchtigung und Erweiterung des Umspannwerkes gewährleisten zudem eine an die neuen Anforderungen angepasste Energieversorgung der Region, die insbesondere auf den steigenden Energiebedarf sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zurückzuführen seien. Das Vorhaben trage laut Angaben der Betreiber und deren Planer somit auch zur CO₂-Einsparung bei. Aufgrund dessen werden die Belange der Landwirtschaft in diesem Falle zurückgestellt. Die Umweltauswirkungen der Solarthermieanlage wird im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" der Gemeinde Großkrotzenburg beschrieben und bewertet.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans
2010
für die **Gemeinde Großkrotzenburg**
Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"



Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:
Gruppe: Privat/Einzelperson

GRKRO_002_B-03037

Dokument vom: 22.04.2022
Dokument-Nr.: S-07617

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Zu der geplanten Änderung des Regionalplanes wollen wir nachfolgend unsere Bedenken schildern und möchten auf unseren Einspruch zu den geplanten Bebauungsplänen "Solarthermieanlage", "Auf dem Mittelfeld" und "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" gerichtet an die Gemeinde Großkrotzenburg vom 23.07.2021, sowie unsere Ergänzung hierzu über die Rechtsanwälte Trejnis/Knipfel vom 02.09.2021, verweisen. Auf die hier gemachten Aussagen beziehen wir uns explizit. Sollten Ihnen diese Einsprüche nicht vorliegen lassen wir Ihnen diese gerne per Mail zukommen. Auf unsere Einsprüche haben wir bis heute leider keinerlei Rückmeldung erhalten.

Wir sind ein alteingesessenes Entsorgungsunternehmen in der 3. Generation in Großkrotzenburg und beschäftigen 22 Mitarbeiter. Wir sind im Entsorgungsbereich für Industrie, Kommune, Gewerbe und Privatpersonen mit unseren LKWs Deutschlandweit tätig und betreiben seit dem 01.05.2021 am Standort Alfons-Eisert-Str. 1-5 in Großkrotzenburg eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (genehmigt nach dem § 4 BImSchG). Von den geplanten Bebauungsplänen und der im Zuge dessen geplanten Änderung des Regionalplanes sind wir direkt betroffen. In dem gekennzeichneten Gebiet B befinden sich nicht nur Ackerflächen und Tennisplätze, sondern auch unser Betriebshof mit Halle, Werkstatt, Bürogebäude und einer Hausmeisterwohnung. Auf diesem Gelände befindet sich weiterhin eine Diesel-Tankstelle und eine LKW-Waage. Die Eichzellen dieser LKW-Waage sind empfindlich stör anfällig für Überspannungsschäden. Ohne eine Verriegelung unserer LKWs bzw. auch der Kleinanlieferer hier vor Ort ist unser Betrieb nicht aufrecht zu erhalten und daher von absoluter Wichtigkeit. Eine Ausfall dieser Waage würde zum Erliegen unseres Geschäftsbetriebes führen.

Weiterhin liegt in dem Gebiet B unsere PRIVATSTRASSE. Diese Straße verläuft im östlichen Bereich des Gebietes und ist die einzige Zufahrtsstraße zu unserem Betriebsgelände. Hier verlaufen auch unsere Versorgungsleitungen. Eine Überplanung dieser Straße mit der Erweiterung des Umspannwerkes ist absolut nicht möglich. Diese Straße ist ebenfalls der einzige Zugang zu den Grundstücken der Firma Eisert Grundbesitz GmbH sowie zu den Grundstücken von [REDACTED]. Weiterhin wird diese Straße zur Sanierung der Deponie Eisert durch die HIM ASG (genehmigt vom Regierungspräsidium Darmstadt) während der Sanierungsphase von ca. 5 Jahren (beginnend in 2022) und darauffolgend für ca. 30 Jahre für Pflege- und Überwachungsmaßnahmen benötigt. Ebenso befindet sich auf dem Gebiet B eine Ausgleichsfläche für unser Betriebsgelände. Auf Seite 8 des Aufstellungsbeschlusses ist das zu bewertende Gelände auf einem Luftbild zu sehen. Hier ist augenscheinlich auch das Grundstück Flur 21 Flurstück 87/3 überplant. Auf diesem Grundstück befindet sich unsere genehmigte Sickermulde.

Die durch Hochspannungsfreileitungen ausgestrahlten elektrischen und magnetischen Felder können zu gesundheitlichen Gefährdungen führen und sind daher bei der Errichtung von baulichen Anlagen mit ausreichenden Abstandsflächen, es ist zum Teil von 400 m die Rede, zu berücksichtigen. In den einzusehenden Plänen ist eine Bebauung in unserer direkten Nachbarschaft zu erwarten. Dies können wir aufgrund des bestehenden Risikos auf die menschliche Gesundheit sowie auf die Entstehung der schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere, Atmosphäre und sonstiger Sachgüter nicht hinnehmen. Diese Aspekte sind, auch im Hinblick auf künftige Generationen, zu berücksichtigen und zu schützen.

Aus unserer Sicht gibt es verträglichere Flächen zur Erweiterung der Umspannanlage auf dem jetzigen Kraftwerksgelände. Dort stehen Kraftwerksblöcke die bereits stillgelegt sind und abgerissen werden können. Weiterhin gibt es auf dem Kohleplatz (2. Kohlelager wurde geplant und genehmigt, aber bis auf die Bodenversiegelung die bereits besteht, nicht gebaut) noch weitere Flächen die bereits industriell genutzt werden und geeignet für dieses Bauprojekt wären. Eine weitere Möglichkeit von verträglichen Flächen für die Erweiterung der Umspannanlage wäre das am Kraftwerk Staudinger angrenzende ehemalige Militärgelände auf der Gemarkung der Stadt Hanau/Großauheim.

Für die geplante Solarthermieanlage gibt es ebenso verträglichere Flächen, nämlich auf dem ehemaligen Deponiegelände welches im Besitz der Firma Eisert Grundbesitz GmbH ist. Diese Fläche befindet sich auf dem Flur 21, südlich der in diesem Regionalplan zu behandelnden Flächen, Richtung Main. Diese Flächen sollen, wie bereits mit dem Regierungspräsidium Darmstadt vereinbart, für erneuerbare Energien genutzt werden. Zu Bedenken sind bei der Änderung des Regionalplanes, das ökologisch schützenswertes Gelände nicht aufgrund wirtschaftlicher Interessen Privatwirtschaftlicher Unternehmen umgewidmet werden sollten, wenn sich geeignetere Flächen in

direkter Nähe befinden. Schützenswert ist weiterhin die Gesundheit und Sicherheit der Wohn- und Arbeitswelt und die Belange der bereits bestehenden Wirtschaft gem. § 1 Baugesetzbuch. Deren Rechte sind, auch im Hinblick auf Erweiterungsmöglichkeiten, zu wahren und dürfen nicht aufgrund von neu zu erwartenden Immissionen beschnitten werden.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans der Gemeinde Großkrotzenburg wird von der Verwaltung der Gemeinde betrieben und ist nicht Gegenstand dieser Änderung.

Die Hinweise bezüglich der elektromagnetischen Felder der erweiterten Umspannanlage und die Störung der LKW-Waagen der Firma Eisert betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Bauplanung zu beachten.

Im Umweltbericht dieser Änderung wird aber unter B.2.2 "Prognose und Bewertung der Auswirkung - Auswirkungen der Planänderung" auf die mögliche Erhöhung der Belastung der Bewohner / Anwohner / Nutzer durch Lärmemissionen, durch elektromagnetischer Felder von Hochspannungsfreileitungen ≥ 110 KV und Umspannanlagen und durch Lichtemissionen hingewiesen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" wurde eine "Hintergrundinformation elektromagnetische Felder" (03.03.2022) erstellt. Die Erläuterungen dazu werden in den Bebauungsplan übernommen.

Der Regionale Flächennutzungsplan beschränkt sich auf die Grundzüge der Planung im Maßstab 1: 50.000 und berücksichtigt daher keine Erschließungsstraßen, landwirtschaftlichen oder Privatwege, sondern stellt nur überörtliche Straßen dar. Die Umsetzung von Maßnahmen für eine gesicherte Erschließung und von Privatwegen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" der Gemeinde Großkrotzenburg wird die öffentliche Zufahrtsstraße, welche zur Zeit an der vorhandenen Umspannanlage von Nord nach Süd zur Firma Eisert führt, in westliche Richtung verlegt - entlang der zukünftigen Grenze der erweiterten Umspannanlage. Die öffentliche Erschließung ist damit gesichert. Der genannte Privatweg der Firma Eisert schließt weiterhin an diese öffentliche Straße an. Er liegt genau unter der südlichen Grenze der Planfläche B dieser Änderung. Im o.g. Bebauungsplan der Gemeinde wird er nicht überplant. Eine Überbauung des Weges und damit eine Verlegung der Versorgungsleitungen der Firma Eisert ist nicht vorgesehen, müsste aber auch im Bebauungsplanverfahren geklärt werden.

Da es sich bei der in Frage stehenden Fläche B dieser Änderung um eine Erweiterungsfläche für die bestehende Umspannanlage handelt, konnten nur Flächen in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Anlage in Betracht genommen werden. Wie im Umweltbericht dieser Änderung erläutert, müssen die vorhandene Infrastruktur und das bestehende Umspannwerk gemäß Netzausbauverpflichtung genutzt werden. Für die in den Gebieten A und B geplanten Nutzungen ergeben sich hieraus Synergieeffekte mit der bereits vorhandenen Infrastruktur und die unmittelbare Nähe zum ehemaligen Kraftwerk Staudinger und dessen Nachfolgenutzungen. Für diese Nachfolgenutzungen wurde schon die 1. Änderung des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" für das Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg durchgeführt und der abschließende Beschluss im November 2021 in der Verbandskammer gefasst. Die Nach- bzw. Umnutzung eines vorbelasteten Standortes entspricht den Zielen des Bodenschutzes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Darüber hinaus wird voraussichtlich nur ein geringer Flächenanteil in den Gebieten A und B versiegelt. Da alle Umspannwerke in naher Zukunft erweitert und/oder erneuert werden müssen, stehen keine Alternativen im Bereich anderer Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung zur Verfügung. Auch in Großkrotzenburg selbst sind aufgrund der landschaftlichen und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen keine geeigneten Flächen vorhanden.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" wurde ein Schallgutachten erstellt (Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ in 63538 Großkrotzenburg, Nr. T 4333, TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH Lärm- und Erschütterungsschutz). Die Ergebnisse dieses Gutachtens zur Lärm-Kontingentierung in der Nachtzeit und die vorgeschlagenen Bebauungsplanfestsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die **Gemeinde Großkrotzenburg**

Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"



Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:

Gruppe: Privat/Einzelperson

GRKRO_002_B-03038

Dokument vom: 22.04.2022

Dokument-Nr.: S-07618

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Wir beziehen uns vollinhaltlich auf die Stellungnahme und Einsprüche der Firma Alfons Eisert Container Transport GmbH. Die Firma Alfons Eisert Container Transport GmbH ist unser größter Mieter. Momentan hat die Firma Eisert Grundbesitz nur noch einen weiteren Mieter.

Ich beziehe mich vollinhaltlich auf die Stellungnahme und Einsprüche der Firma Alfons Eisert Container Transport GmbH vom heutigen Tage. Als Eigentümerin des Grundbesitzes auf dem sich der Betriebsitz der Firma Alfons Eisert Container Transport GmbH befindet, gehen die Wahrunginteressen der Firma Alfons Eisert Container Transport GmbH mit den Meinen über ein.

[Anmerkung: Die Stellungnahme der Firma Alfons Eisert Container Transport GmbH vom 22.04.2022 wird unter der Nr. B-03037 behandelt. Sie lautet wie folgt:

"Zu der geplanten Änderung des Regionalplanes wollen wir nachfolgend unsere Bedenken schildern und möchten auf unseren Einspruch zu den geplanten Bebauungsplänen "Solarthermieanlage", "Auf dem Mittelfeld" und "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" gerichtet an die Gemeinde Großkrotzenburg vom 23.07.2021, sowie unsere Ergänzung hierzu über die Rechtsanwälte Trejnis/Knippel vom 02.09.2021, verweisen. Auf die hier gemachten Aussagen beziehen wir uns explizit. Sollten Ihnen diese Einsprüche nicht vorliegen lassen wir Ihnen diese gerne per Mail zukommen. Auf unsere Einsprüche haben wir bis heute leider keinerlei Rückmeldung erhalten. Wir sind ein alteingesessenes Entsorgungsunternehmen in der 3. Generation in Großkrotzenburg und beschäftigen 22 Mitarbeiter. Wir sind im Entsorgungsbereich für Industrie, Kommune, Gewerbe und Privatpersonen mit unseren LKWs Deutschlandweit tätig und betreiben seit dem 01.05.2021 am Standort Alfons-Eisert-Str. 1-5 in Großkrotzenburg eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (genehmigt nach dem § 4 BImSchG). Von den geplanten Bebauungsplänen und der im Zuge dessen geplanten Änderung des Regionalplanes sind wir direkt betroffen. In dem gekennzeichneten Gebiet B befinden sich nicht nur Ackerflächen und Tennisplätze, sondern auch unser Betriebshof mit Halle, Werkstatt, Bürogebäude und einer Hausmeisterwohnung. Auf diesem Gelände befindet sich weiterhin eine Diesel-Tankstelle und eine LKW-Waage. Die Eichzellen dieser LKW-Waage sind empfindlich störanfällig für Überspannungsschäden. Ohne eine Verwiegung unserer LKWs bzw. auch der Kleinanlieferer hier vor Ort ist unser Betrieb nicht aufrecht zu erhalten und daher von absoluter Wichtigkeit. Eine Ausfall dieser Waage würde zum Erliegen unseres Geschäftsbetriebes führen. Weiterhin liegt in dem Gebiet B unsere PRIVATSTRASSE. Diese Straße verläuft im östlichen Bereich des Gebietes und ist die einzige Zufahrtsstraße zu unserem Betriebsgelände. Hier verlaufen auch unsere Versorgungsleitungen. Eine Überplanung dieser Straße mit der Erweiterung des Umspannwerkes ist absolut nicht möglich. Diese Straße ist ebenfalls der einzige Zugang zu den Grundstücken der Firma Eisert Grundbesitz GmbH sowie zu den Grundstücken von Frau [REDACTED]. Weiterhin wird diese Straße zur Sanierung der Deponie Eisert durch die HIM ASG (genehmigt vom Regierungspräsidium Darmstadt) während der Sanierungsphase von ca. 5 Jahren (beginnend in 2022) und darauffolgend für ca. 30 Jahre für Pflege- und Überwachungsmaßnahmen benötigt. Ebenso befindet sich auf dem Gebiet B eine Ausgleichsfläche für unser Betriebsgelände. Auf Seite 8 des Aufstellungsbeschlusses ist das zu bewertende Gelände auf einem Luftbild zu sehen. Hier ist augenscheinlich auch das Grundstück Flur 21 Flurstück 87/3 überplant. Auf diesem Grundstück befindet sich unsere genehmigte Sickermulde. Die durch Hochspannungsfreileitungen ausgestrahlten elektrischen und magnetischen Felder können zu gesundheitlichen Gefährdungen führen und sind daher bei der Errichtung von baulichen Anlagen mit ausreichenden Abstandsflächen, es ist zum Teil von 400 m die Rede, zu berücksichtigen. In den einzusehenden Plänen ist eine Bebauung in unserer direkten Nachbarschaft zu erwarten. Dies können wir aufgrund des bestehenden Risikos auf die menschliche Gesundheit sowie auf die Entstehung der schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere, Atmosphäre und sonstiger Sachgüter nicht hinnehmen. Diese Aspekte sind, auch im Hinblick auf künftige Generationen, zu berücksichtigen und zu schützen. Aus unserer Sicht gibt es verträglichere Flächen zur Erweiterung der Umspannanlage auf dem jetzigen Kraftwerksgelände. Dort stehen Kraftwerksblöcke die bereits stillgelegt sind und abgerissen werden können. Weiterhin gibt es auf dem Kohleplatz (2. Kohlelager wurde geplant und genehmigt, aber bis auf die Bodenversiegelung die bereits besteht, nicht gebaut) noch weitere Flächen die bereits industriell genutzt

werden und geeignet für dieses Bauprojekt wären. Eine weitere Möglichkeit von verträglichen Flächen für die Erweiterung der Umspannanlage wäre das am Kraftwerk Staudinger angrenzende ehemalige Militärgelände auf der Gemarkung der Stadt Hanau/Großauheim. Für die geplante Solarthermieanlage gibt es ebenso verträglichere Flächen, nämlich auf dem ehemaligen Deponiegelände welches im Besitz der Firma Eisert Grundbesitz GmbH ist. Diese Fläche befindet sich auf dem Flur 21, südlich der in diesem Regionalplan zu behandelnden Flächen, Richtung Main. Diese Flächen sollen, wie bereits mit dem Regierungspräsidium Darmstadt vereinbart, für erneuerbare Energien genutzt werden. Zu Bedenken sind bei der Änderung des Regionalplanes, das ökologisch schützenswertes Gelände nicht aufgrund wirtschaftlicher Interessen Privatwirtschaftlicher Unternehmen umgewidmet werden sollten, wenn sich geeignetere Flächen in direkter Nähe befinden. Schützenswert ist weiterhin die Gesundheit und Sicherheit der Wohn- und Arbeitswelt und die Belange der bereits bestehenden Wirtschaft gem. § 1 Baugesetzbuch. Deren Rechte sind, auch im Hinblick auf Erweiterungsmöglichkeiten, zu wahren und dürfen nicht aufgrund von neu zu erwartenden Immissionen beschnitten werden.“]

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans der Gemeinde Großkrotzenburg wird von der Verwaltung der Gemeinde betrieben und ist nicht Gegenstand dieser Änderung.

Die Hinweise bezüglich der elektromagnetischen Felder der erweiterten Umspannanlage und die Störung der LKW-Waagen der Firma Eisert betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Bauplanung zu beachten.

Im Umweltbericht dieser Änderung wird aber unter B.2.2 "Prognose und Bewertung der Auswirkung - Auswirkungen der Planänderung" auf die mögliche Erhöhung der Belastung der Bewohner / Anwohner / Nutzer durch Lärmemissionen, durch elektromagnetischer Felder von Hochspannungsfreileitungen ≥ 110 KV und Umspannanlagen und durch Lichtemissionen hingewiesen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" wurde eine "Hintergrundinformation elektromagnetische Felder" (03.03.2022) durch die Firma TenneT erstellt. Die Erläuterungen dazu werden in den Bebauungsplan übernommen.

Der Regionale Flächennutzungsplan beschränkt sich auf die Grundzüge der Planung im Maßstab 1: 50.000 und berücksichtigt daher keine Erschließungsstraßen, landwirtschaftlichen oder Privatwege, sondern stellt nur überörtliche Straßen dar. Die Umsetzung von Maßnahmen für eine gesicherte Erschließung und von Privatwegen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" der Gemeinde Großkrotzenburg wird die öffentliche Zufahrtsstraße, welche zur Zeit an der vorhandenen Umspannanlage von Nord nach Süd zur Firma Eisert führt, in westliche Richtung verlegt - entlang der zukünftigen Grenze der erweiterten Umspannanlage. Die öffentliche Erschließung ist damit gesichert. Der genannte Privatweg der Firma Eisert schließt weiterhin an diese öffentliche Straße an. Er liegt genau unter der südlichen Grenze der Planfläche B dieser Änderung. Im o.g. Bebauungsplan der Gemeinde wird er nicht überplant. Eine Überbauung des Weges und damit eine Verlegung der Versorgungsleitungen der Firma Eisert ist nicht vorgesehen, müsste aber auch im Bebauungsplanverfahren geklärt werden.

Da es sich bei der in Frage stehenden Fläche B dieser Änderung um eine Erweiterungsfläche für die bestehende Umspannanlage handelt, konnten nur Flächen in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Anlage in Betracht genommen werden. Wie im Umweltbericht dieser Änderung erläutert, müssen die vorhandene Infrastruktur und das bestehende Umspannwerk gemäß Netzausbauverpflichtung genutzt werden. Für die in den Gebieten A und B geplanten Nutzungen ergeben sich hieraus Synergieeffekte mit der bereits vorhandenen Infrastruktur und die unmittelbare Nähe zum ehemaligen Kraftwerk Staudinger und dessen Nachfolgenutzungen. Für diese Nachfolgenutzungen wurde schon die 1. Änderung des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" für das Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg durchgeführt und der abschließende Beschluss im November 2021 in der Verbandskammer gefasst. Die Nach- bzw. Umnutzung eines vorbelasteten Standortes entspricht den Zielen des Bodenschutzes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Darüber hinaus wird voraussichtlich nur ein geringer Flächenanteil in den Gebieten A und B versiegelt. Da alle Umspannwerke in naher Zukunft erweitert und/oder erneuert werden müssen, stehen keine Alternativen im Bereich anderer Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung zur Verfügung. Auch in Großkrotzenburg selbst sind aufgrund der landschaftlichen und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen keine geeigneten Flächen vorhanden.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" wurde ein Schallgutachten erstellt (Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ in 63538 Großkrotzenburg, Nr. T 4333, TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH Lärm- und

Erschütterungsschutz). Die Ergebnisse dieses Gutachtens zur Lärm-Kontingentierung in der Nachtzeit und die vorgeschlagenen Bebauungsplanfestsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen.

Änderung des Regionalplans Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Änderung Gemeinde Großkrotzenburg Gebiet: Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I

Offenlage

Lage im Verbandsgebiet:



 Grenze des Änderungsbereiches
(ohne Maßstab)

Beschlussübersicht Verbandskammer

Aufstellungsbeschluss:	23.02.2022
Frühzeitige Beteiligung:	22.03.2022 bis 22.04.2022
Auslegungsbeschluss:	
Öffentliche Auslegung:	
Abschließender Beschluss:	
Bekanntmachung Staatsanzeiger:	

Fakten im Überblick

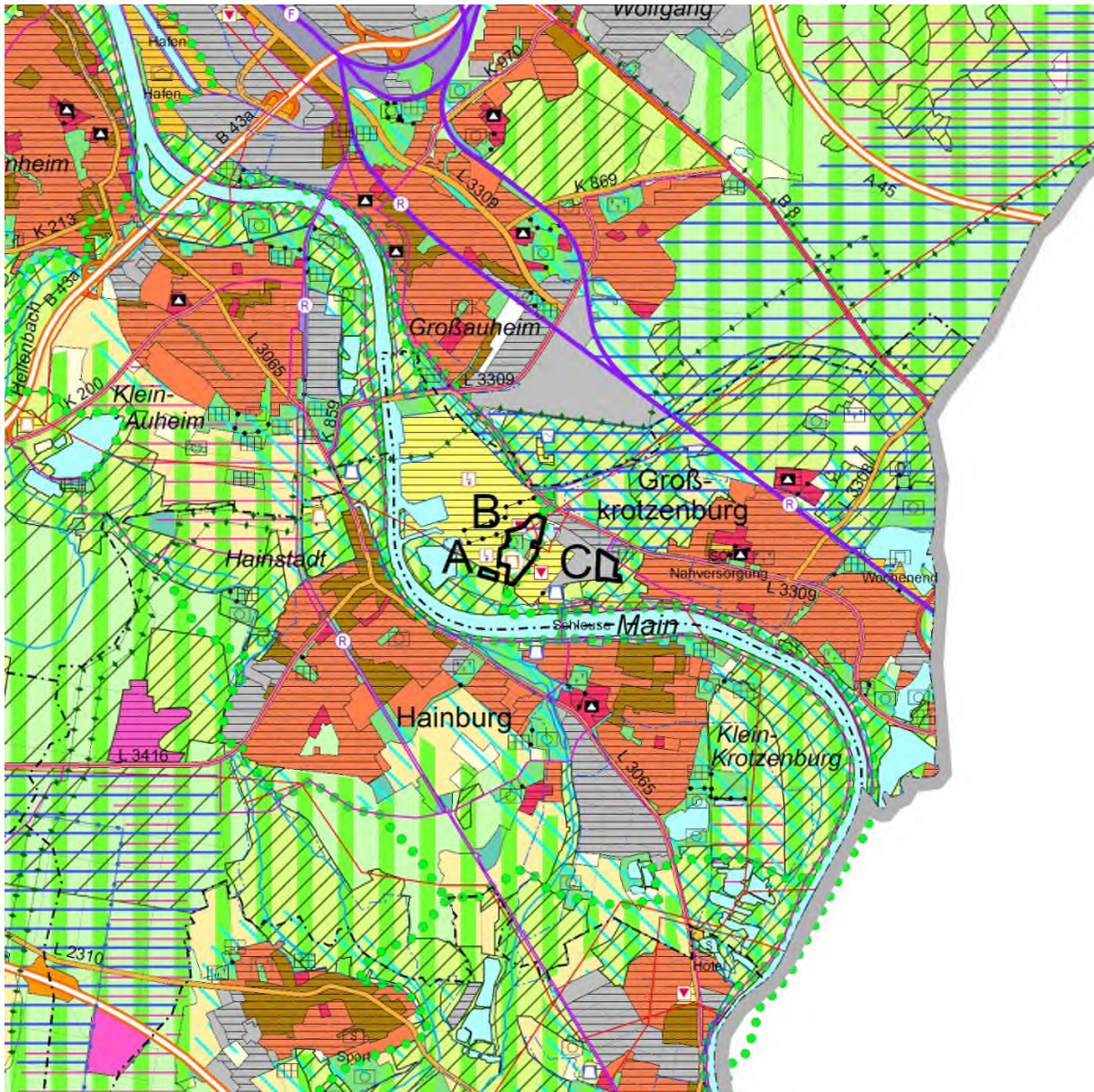
Anlass und Ziel der Änderung	<p>Nach der städtebaulichen Neuordnung des Steinkohle- kraftwerks Staudinger durch Teilabriss der stillgelegten Kraftwerksteile und der geplanten Ansiedlung von ener- gieintensiven Gewerbebetrieben muss im Vorgriff auch das Stromnetz angepasst werden. Außerdem soll bis 2030 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion auf 65 Prozent erhöht, der Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 vollzogen und spätestens ab 2038 vollständig auf Kohlestrom verzichtet werden. Des Weiteren beziehen die Gemeindewerke Großkrotzen- burg GmbH (GWG) derzeit die erforderliche Wärme für ihr Wärmeversorgungsnetz vom Kraftwerk Staudinger. Da das Kraftwerk Ende des Jahres 2024 stillgelegt wer- den soll, will die GWG Ersatzwärmeerzeugungskapazitä- ten aufbauen.</p> <p>Für die geplante Solarthermieanlage der GWG und die Erweiterung der Umspannanlagen müssen die Flächen neu geordnet werden.</p>
Flächenausgleich	nicht erforderlich
Gebietsgröße	
Zielabweichung	zugelassen
Stadtverordneten- bzw. Ge- meindevertreterbeschluss zur RegFNP-Änderung	31.01.2020
Parallelverfahren	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ und Nr. 31 „Solarthermieanlage I“
FFH-Vorprüfung	durchgeführt
Vorliegende Gutachten	zu Themen: Altlasten Artenschutz Emissionen/Immissionen

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die Gemeinde Großkrotzenburg
Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"

Offenlage

Offenlage

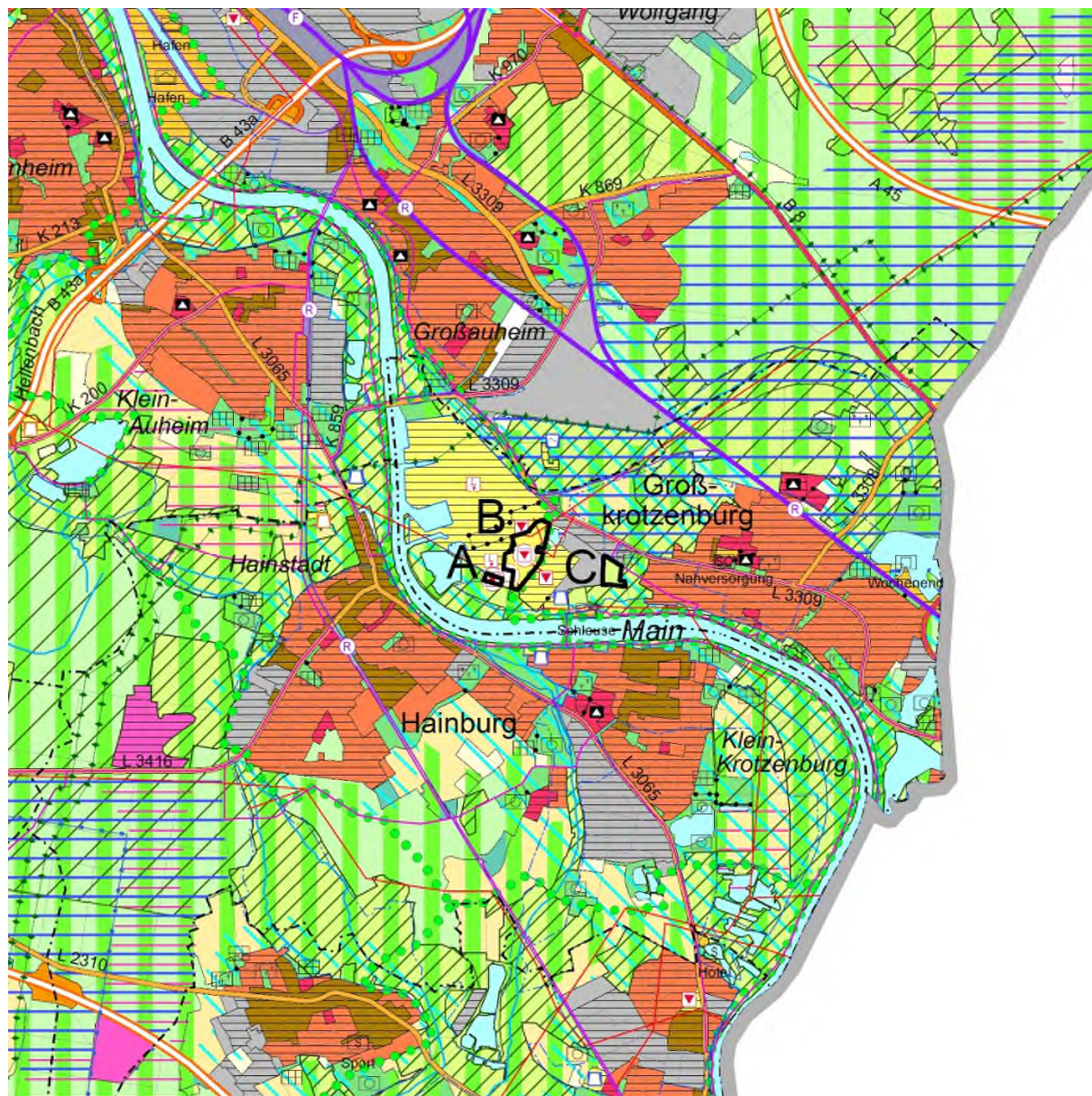
Derzeitige RegFNP-Darstellung



 Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

Beabsichtigte RegFNP-Darstellung



Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

Gebiet A: "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 0,7 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, geplant" (ca. 0,7 ha)

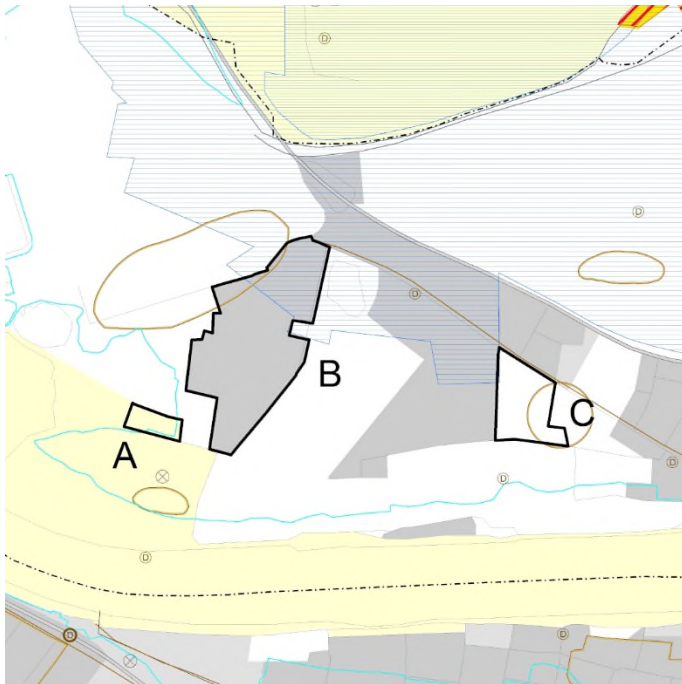
Gebiet B: "Grünfläche - Sportanlage, ..." (ca. 2,7 ha), "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 6,2 ha) und "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 0,2 ha) überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 9,1 ha) und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (ca. 2,3 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, geplant" (ca. 9,1 ha)


Offenlage

Gebiet C: "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 2,5 ha), überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 2,5 ha) in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (ca. 2,5 ha)

Offenlage

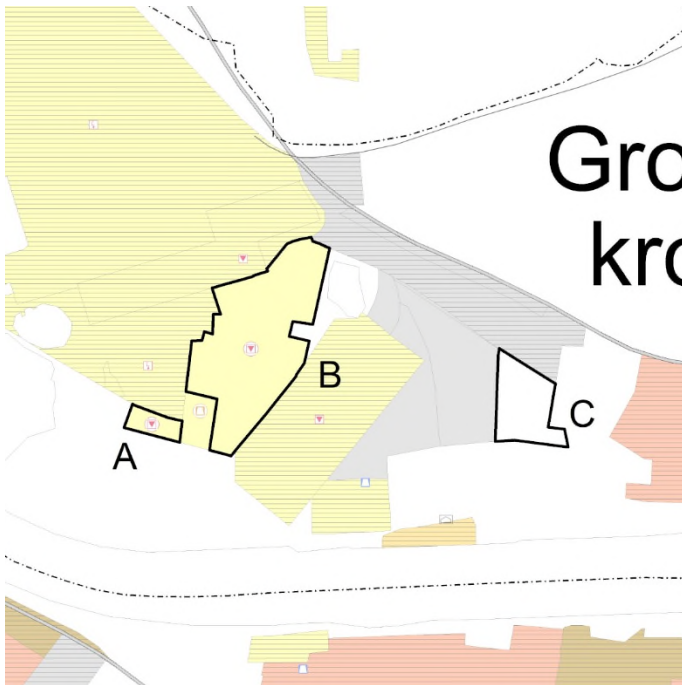
Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen:




 Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel:

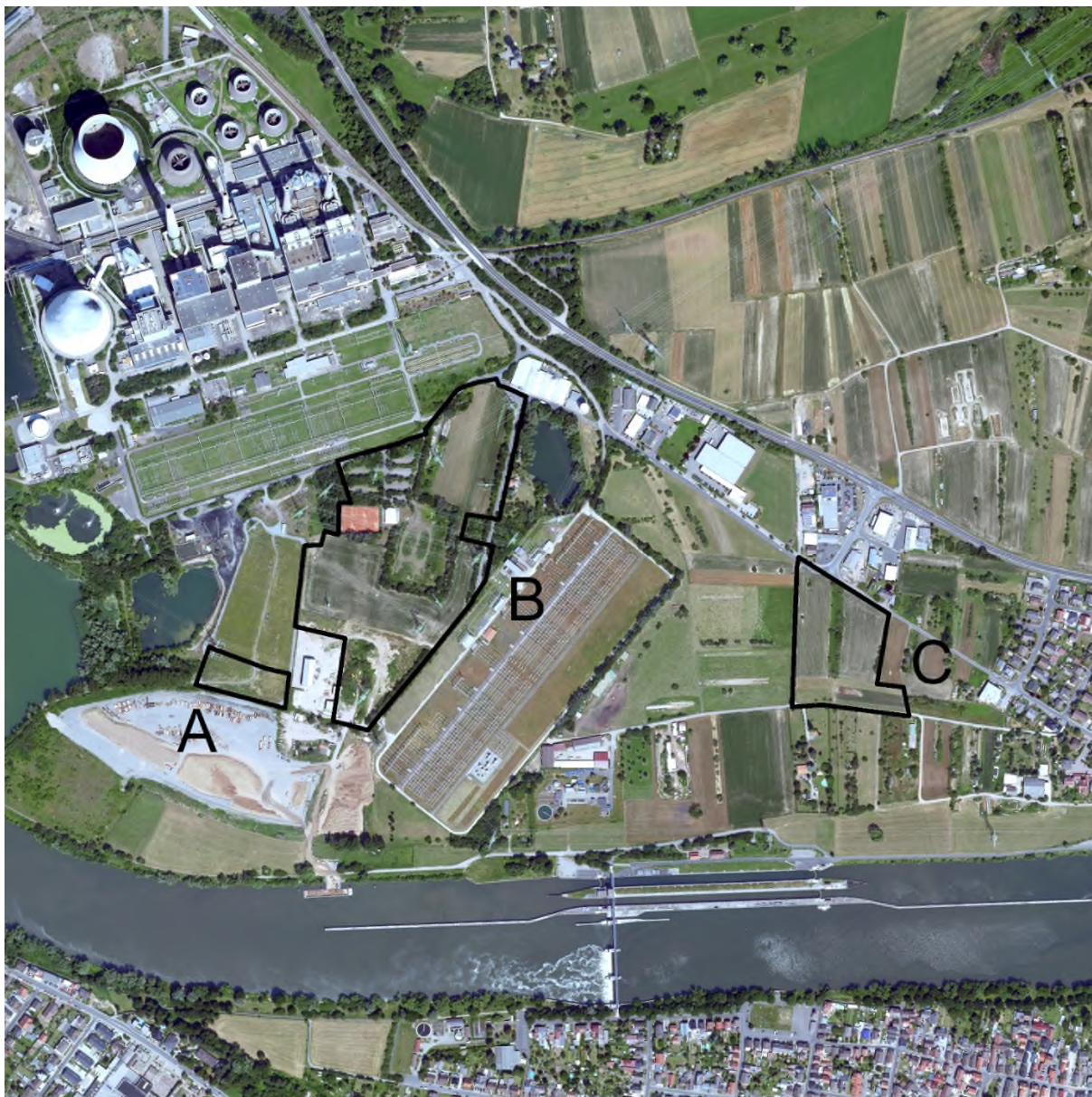


 Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

Offenlage

Luftbild (Stand 2019)



Digitale Orthophotos 2019: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

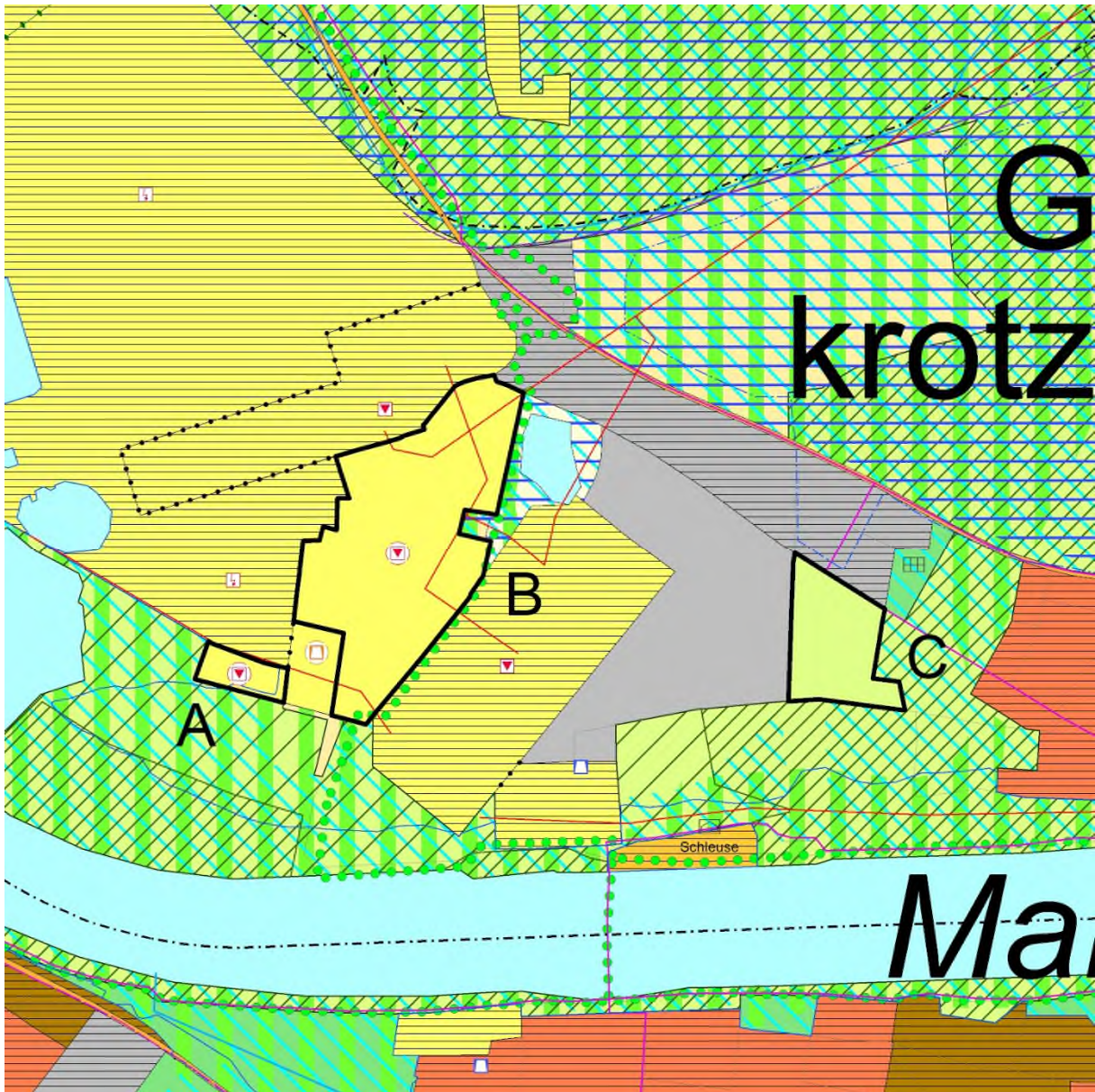


Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 10 000

Offenlage

Vergrößerung der beabsichtigten Änderung



 Grenze des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungserne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienenverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft
	Fläche für die Landbewirtschaftung
	Wald, Bestand/Zuwachs

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV

Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

	Rechtsgrundlage
 Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
 Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
 Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
 Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
 Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
 Baufläche, Bestand und Planung	
 Grünfläche, Bestand und Planung	
 Stadt-, Gemeindegrenze	
 Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

 Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPg § 5 Abs.2 BauGB
 Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
 Ergänzungsstandort	s.o.
 Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
 von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zoartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zoartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honseilbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Oberthausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Oberthausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

A: Erläuterung der Planänderung

A 1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs.1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HPLG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HPLG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

A 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung besteht aus drei Teilgebieten (Gebiete A bis C) und hat eine Gesamtfläche von ca. 12,3 ha.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Großkrotzenburg westlich der Ortslage direkt am Main. Im Westen grenzt die Bestandsfläche des Steinkohlekraftwerks Staudinger an und im Norden eine gewerbliche Baufläche, Bestand und dahinter die L 3309. Im Osten und im Süden grenzen ökologisch bedeutsame Flächennutzungen und dann der Main mit Hafentflächen und, über dem Main, die Gemeinde Hainburg an.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass, Ziel und Inhalt

Die Gemeinde Großkrotzenburg muss aufgrund der geplanten Stilllegung des Kraftwerks Staudinger ihre Wärmeversorgung umstellen. Damit einher gehen Planungen zur gewerblichen Nachnutzung des Staudinger-Areals, die voraussichtlich einen erhöhten Strombedarf verursachen (Rechenzentrum). Aus diesem Grund wurde die 1. Änderung des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" durchgeführt und der abschließende Beschluss im November 2021 in der Verbandskammer gefasst. Die beschriebenen Entwicklungen erfordern auf dem Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg u.a. auch die Errichtung einer Solarthermieanlage sowie die Ertüchtigung und Erweiterung des in diesem Bereich bereits bestehenden Umspannwerks. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde am 26. Februar 2021 die Neuaufstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 31 „Solarthermieanlage I“ und Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ beschlossen. Die Aufstellung der beiden Bebauungspläne erfordert eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans. Das Gebiet A (ca. 0,7 ha) im Südwesten des Änderungsbereichs dient der Solarthermieanlage, die dort über die vorhandenen Versorgungsflächen hinaus geht. Das Gebiet B zwischen der Fläche des Kraftwerks und der vorhandenen Umspannanlage von rund 9,1 ha soll zukünftig als „Fläche für Versorgungsanlagen“ dargestellt werden. Zudem soll im Gebiet C eine bislang als „gewerbliche Baufläche“ dargestellte Fläche von rund 2,5 ha u.a. zur Sicherung der Kompensationsfläche für die Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug zukünftig als „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt werden.

Damit die Bebauungspläne als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden können, ist es erforderlich, die bisherigen Planaussagen entsprechend der Festsetzung in den Bebauungsplänen wie folgt zu ändern:

Gebiet A: "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 0,7 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, geplant" (ca. 0,7 ha)

Gebiet B: "Grünfläche - Sportanlage, ..." (ca. 2,7 ha), "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 6,2 ha) und "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 0,2 ha) überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 9,1 ha) und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (ca. 2,3 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, geplant" (ca. 9,1 ha)

Gebiet C: "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 2,5 ha), überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 2,5 ha) in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (ca. 2,5 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich folgender regionalplanerischer Festlegungen: Vorranggebiet für Landwirtschaft, unter der Darstellung "Grünfläche, Sportanlagen..." befindet sich die Festlegung Vorranggebiet Siedlung, Vorranggebiet Industrie und Gewerbe - Planung, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Regionalparkkorridor, Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Damit sind folgende regionalplanerischen Zielsetzungen verbunden:

Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat gemäß Ziel Z10.1-10 die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Als solche sind Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.

Das als "Grünfläche - Sportanlagen, ..." dargestellte Änderungsgebiet liegt innerhalb des regionalplanerischen Vorranggebiets Siedlung, das gemäß Ziel Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 die im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbau- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlicher Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen beinhaltet.

Die Darstellung gewerblicher Bauflächen stellt zugleich die Festlegung des "Vorranggebiets Industrie und Gewerbe" des Regionalplans Südhessen dar. Gemäß Ziel Z3.4.2-5 hat in diesen die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.

Die „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ dienen dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung wertvoller Biotop- und Arten- und deren Populationen. Gemäß Ziel Z4.5-3 haben in ihnen die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.

In den „Vorranggebieten Regionaler Grünzug“ ist der Freiraum als Träger wichtiger Funktionen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald und Landschaft zu sichern. Sie dienen der Gliederung der Siedlungsgebiete im Interesse der Sicherung der polyzentralen Struktur, insbesondere der Erhaltung und Entwicklung von Naherholungsgebieten, dem Schutz des Wasserhaushaltes, des Bodens und der klimatischen Verhältnisse. Den Belangen der Landwirtschaft einschließlich des Erwerbsgartenbaus sowie der Forstwirtschaft soll Rechnung getragen werden.

Gemäß Ziel Z4.3-2 darf die Funktion der Regionalen Grünzüge durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung bzw. der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.

Der Regionalpark dient der Sicherung sowie zeitgemäßen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft in den Freiräumen. Gemäß Ziel Z4.4-3 hat im „Vorranggebiet für Regionalparkkorridor“ die Schaffung und Erhaltung von Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung der Landschaft einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind nicht zulässig. „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sind gemäß G6.1.7 zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion ausgewiesen. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIa) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

„Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen gemäß Ziel Z6.3-12 neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z. B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.

Die in der Karte dargestellten „Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotenzials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.

Für das im Gebiet A und B in Anspruch genommene "Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug" (ca. 9,1 ha) wird durch eine von der Kommune vorgeschlagenen Fläche im Bereich des Gebiets C und darüber hinaus (ca. 9,1 ha) ausgeglichen. Die Umwandlung der Fläche C von "Gewerbliche Baufläche, geplant" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." dient der Sicherung der Fläche.

Sollten darüber hinaus noch weitere Kompensationsflächen für den "Regionalen Grünzug" nötig werden, wird die Gemeinde Großkrotzenburg diese ebenfalls in diesem Bereich zur Verfügung stellen.

Mit Beschluss vom 17.09.2021 wurde die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3, Z3.4.2-4, Z4.2-2 und Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage des Antrags der Gemeinde Großkrotzenburg vom 23. Juni 2021 sowie nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Nebenbestimmungen lauten wie folgt:

1. Spätestens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist darzulegen, dass mit der Inanspruchnahme des Vorranggebiets für Landwirtschaft keine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe einhergeht.
2. Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft sind weitest möglich außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft, bevorzugt durch Inanspruchnahme von Ökopunkten bereits umgesetzter Ausgleichsmaßnahmen, zu verwirklichen.
3. Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Fläche zum Ausgleich des in Anspruch genommenen Vorranggebiets Regionaler Grünzug ist im Regionalen Flächennutzungsplan und/oder in einem Bebauungsplan so zu sichern, dass eine der Festlegung eines Vorranggebiets Regionaler Grünzugs im neu aufzustellenden Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan in diesem Bereich entgegenstehende Nutzung ausgeschlossen wird. Die hierfür erforderliche Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe in einem Umfang von 2,3 ha ist von der Abweichungszulassung mit umfasst.
4. Sollte der Regionalverband FrankfurtRheinMain bei Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans zur Arrondierung des Bereichs das verbleibende Vorranggebiet Regionaler Grünzug mit einer Größe von rund 0,8 ha ebenfalls als Versorgungsfläche darstellen wollen, ist eine weitere Kompensation in diesem Umfang erforderlich.
5. Im Rahmen der Abwägung bei Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung der beiden Bebauungspläne sind die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. durch Erstellung einer Risiko- und Schadensbewertung und ggf. erforderlicher Minderungsmaßnahmen) sowie des vorbeugenden Klimaschutzes besonders zu berücksichtigen.
6. Vor Inkraftsetzung des Bebauungsplans „Auf dem Mittelfeld“ ist bei der unteren Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf die Rodung des Altbestandes einer Streuobstwiese ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG zu stellen.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Die Änderungsgebiete A und B werden über die bestehenden An- und Abfahrtswege des Kraftwerkes Staudinger erschlossen. Diese binden an die Landesstraße L 3309 an. Die nunmehr vorgesehenen Nutzungsformen schließen, bis auf Fahrten für Kontroll- und Wartungsarbeiten, ein zusätzliches Verkehrsaufkommen aus.

Der Änderungsbereich ist über die Haltestelle Großkrotzenburg Kraftwerk an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Die Haltestelle wird von der Buslinie 566 (Kahl/Großkrotzenburg - Hanau Hbf.) angefahren.

Entlang der L 3309 und der K 859/Limesbrücke verlaufen „Überörtliche Fahrradroutes“, die das Änderungsgebiet an das kommunale Fuß- und Radwegenetz anbinden.

Durch die Rücknahme der „Gewerblichen Baufläche, geplant“ (Gebiet C) sind keine zusätzlichen verkehrlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Der Änderungsbereich liegt im Westen von Großkrotzenburg im Bereich des bestehenden Kraftwerks, der vorhandenen Umspannanlagen und östlich angrenzend am östlichen Ufer des Mains. Es liegt ein landschaftsplanerisches Gutachten der Gemeinde Großkrotzenburg aus dem Jahr 2003 vor, in dem folgendes zu den Planungsbereichen beschrieben ist:

Für den gesamten Bereich des Kraftwerkes wird eine Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (nicht eingegrünte Siedlungsränder und Gebäude in Außenbereich, großförmige untypische Gebäude) festgestellt.

Im genannten landschaftplanerischen Gutachten sind für die einzelnen Gebiete folgende Entwicklungsziele vorgesehen:

Das Gebiet A südlich angrenzend an die bestehende "Versorgungsfläche" des Kraftwerk Staudinger ist im nördlichen Teil als "Gebüsch/Hecke (Im Aussenbereich § 23 HENatG - *inzwischen weggefallen*)" und im Süden als "Ausdauernde Ruderalflur" dargestellt. An der nördlichen Grenze verläuft eine "Hochspannungsleitung".

Durch das Gebiet B zwischen dem Kraftwerk Staudinger und der bestehenden Umspannanlage verlaufen fünf "Hochspannungsleitungen" von West nach Ost. Der überwiegende Teil wird als "Ackerflächen (überwiegend intensiv bewirtschaftet)" dargestellt. Im Bereich der Tennisplätze sind "Intensiv gepflegte (öffentliche) Grün- und Parkanlagen, gering versiegelte Sportanlagen / Sportplatz" dargestellt. Im Süden und im Norden befinden sich zwei Flächen mit "Ausdauernden Ruderalfluren", im Norden eine "Obstkultur" und im ganzen Gebiet B sind "Gebüsch/Hecke (Im Aussenbereich § 23 HENatG - *inzwischen weggefallen*)" verteilt. Als Maßnahme ist im Bereich der Ackerflächen "Mobilisierung innerörtlicher Baulandreserven" vermerkt.

Das Gebiet C, östlich der bestehenden Umspannanlage und deren Erweiterungsfläche, ist als "Ackerfläche (überwiegend intensiv bewirtschaftet)" dargestellt, überlagert mit der Straffur "Maßnahmen für den Biotopverbund und die Biotopvernetzung / flächenhaft / S - Anlage und Ergänzung von Streuobstbeständen". Im Süden verläuft eine "Obstbaumreihe" und im Osten ein Symbol "Bodendenkmal". Verteilt im Plangebiet befinden sich "Gebüsch/Hecke (Im Aussenbereich § 23 HENatG - *inzwischen weggefallen*)". Im Osten ist die Fläche mit dem Symbol "aus klimatischen Gründen von Bebauung freizuhalten" als Maßnahme gekennzeichnet.

Entlang des Mains ist als "Maßnahme zur Verbesserung der landschaftsbezogenen Erholung" die "Ausweisung der Regionalparkroute" vorgesehen.

In welchem Maße diese Ziele im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung noch aufgegriffen werden, entscheidet sich im Aufstellungsverfahren für die Bebauungspläne mit Landschaftsplänen.

Aussagen zur Behandlung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen im Umweltbericht unter B 2.2 und B 2.3.

A 7. Planerische Abwägung

Die Gemeinde Großkrotzenburg ist die Standortgemeinde des Kraftwerks Staudinger, das durch die Uniper Kraftwerke GmbH betrieben wird. Es handelt sich um ein Dampfkraftwerk, welches vorwiegend mit Steinkohle befeuert wird. Für die Spitzenlast werden auch Erdgas und Heizöl eingesetzt.

Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH (GWG) betreibt ein Wärmeversorgungsnetz auf der Grundlage eines Wärmekonzessionsvertrages mit der Gemeinde Großkrotzenburg und bezieht derzeit die erforderliche Wärme vom Kraftwerk Staudinger. Da das Kraftwerk Ende des Jahres 2024 stillgelegt werden soll, muss die GWG Ersatzwärmeerzeugungskapazitäten aufbauen. Die GWG ist bestrebt, die fossile Wärmeerzeugung zukünftig durch eine größtenteils mit erneuerbaren Energien erzeugte Wärmeversorgung zu ersetzen. Zu diesem Zweck plant die GWG die Errichtung einer Solarthermieanlage. Dazu stellt die Gemeinde den Bebauungsplan „Solarthermieanlage I“ auf. Neben der Notwendigkeit zur Umstellung der gemeindlichen Wärmeversorgung zieht die Stilllegung des Kraftwerks Staudinger eine Umstrukturierung zur Nachnutzung des Kraftwerkgeländes nach sich. Zur Neuausrichtung der städtebaulichen Ordnung führt die Gemeinde derzeit ein Aufstellungsverfahren für einen

Bebauungsplan durch. Die vorgesehenen gewerblichen Folgenutzungen auf dem ehemaligen Kraftwerksgelände Staudinger, u.a. ist die Ansiedlung eines Rechenzentrums vorgesehen (siehe dazu auch die 1. Änderung des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke", abschließende Beschluss im November 2021 in der Verbandskammer), und der wesentlich erhöhte Energiebedarf im Rhein-Main-Gebiet insgesamt erfordern eine erhöhte Bereitstellung von Stromenergie. Zusätzlich erfordert die bundesweite Umstellung der Energiebereitstellung im Zuge der Energiewende eine umfangreiche Erneuerung und erhebliche Erweiterung des hier bestehenden Umspannwerkes. Diese erhöhte Strombereitstellung muss durch die Fa. Tennet erfolgen. Zur Ertüchtigung und Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes stellt die Gemeinde daher den Bebauungsplan „Auf dem Mittelfeld“ auf. Ziel des Vorhabens ist somit die Umstellung auf eine nachhaltige, auf der Nutzung von erneuerbaren Energien gestützte Wärmeversorgung der Gemeinde Großkrotzenburg durch die Nutzung von Solarthermie sowie die Sicherstellung der Energieversorgung inner- und außerhalb der Gemeinde durch die Ertüchtigung und Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes. Zukünftig könnten rund die Hälfte der Haushalte der Gemeinde durch die geplante Solarthermieanlage versorgt werden. Die Ertüchtigung und Erweiterung des Umspannwerkes gewährleisten zudem eine an die neuen Anforderungen angepasste Energieversorgung der Region, die insbesondere auf den steigenden Energiebedarf sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zurückzuführen seien. Das Vorhaben trage laut Angaben der Betreiber und deren Planer somit auch zur CO₂-Einsparung bei.

Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten. Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen können die Auswirkungen minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben. In Teilbereichen ist ggfs. eine Verbesserung der heutigen Umweltsituation zu erwarten, z.B. durch eine ökologisch orientierte Bewirtschaftung in Gebiet C oder die geplante Fernwärmeversorgung über ein emissionsarmes Solarthermie-Kraftwerk.

Die Anfälligkeit der durch die Planung ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen ist nach § 2 Abs.4 BauGB und § 39 Abs.3 UVPG vertieft im nachfolgenden Planungs- und Zulassungsprozess zu behandeln. Auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung wird lediglich die Anfälligkeit bewertet, die sich aus der Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen gemäß § 5 Abs.1 BauGB ergibt. Es besteht ein Risiko insbesondere für die menschliche Gesundheit durch Unfälle auf der vorbeiführenden Straße und der Bundeswasserstraße Main. Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines solchen schweren Unfalles wird als gering eingeschätzt.

Flächenausgleich:

Ein Flächenausgleich ist nicht erforderlich, da es sich bei der geplanten Nutzung um "Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung" handelt, für die gemäß des Beschlusses Nr. 182 der Verbandskammer vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70 kein Flächenausgleich gemäß der Flächenausgleichsrichtlinie zur Drucksache Nr. III-2015-26 erbracht werden muss.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung

Die Gemeinde Großkrotzenburg muss aufgrund der geplanten Stilllegung des Kraftwerks Staudinger ihre Wärmeversorgung umstellen. Damit einher gehen Planungen zur gewerblichen Nachnutzung des Staudinger-Areals, die voraussichtlich einen erhöhten Strombedarf verursachen (u.a. Rechenzentrum). Die beschriebenen Entwicklungen sollen u.a. durch die Errichtung einer Solarthermieanlage sowie die Ertüchtigung und Erweiterung des in diesem Bereich bereits bestehenden Umspannwerks ermöglicht werden. Die hierzu von der Gemeinde beschlossene Neuaufstellung der Bebauungspläne Nr. 31 „Solarthermieanlage I“ und Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ erfordert eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans. Das Gebiet A (ca. 0,7 ha) im Südwesten des Änderungsbereichs dient der Solarthermieanlage, die dort über die vorhandenen Versorgungsflächen hinaus geht. Das Gebiet B zwischen der Fläche des Kraftwerks und der vorhandenen Umspannanlage von rund 9,1 ha soll zukünftig als „Fläche für Versorgungsanlagen“ dargestellt werden. Zudem mit dem Gebiet C eine bislang als „gewerbliche Baufläche“ dargestellte Fläche von rund 2,5 ha u.a. zur Sicherung der Kompensationsfläche für die Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug zukünftig als „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt werden.

Bezüglich des Themas Flächenausgleich wird auf Kapitel A 7 verwiesen.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele wurden Prüfkriterien für die Umweltprüfung des RegFNP abgeleitet, die auch in der vorliegenden RegFNP-Änderung angewendet werden. Die Prüfkriterien und die entsprechende Methodik der Umweltprüfung sind im Kapitel 3.1.1 (Umweltprüfung allgemein) des Umweltberichts zum RPS/RegFNP 2010 erläutert.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel B 2. Umweltauswirkungen und den diesem zu Grunde liegenden Datenblättern zur Umweltprüfung erläutert (siehe auch Kap. B 3.1 Prüfverfahren).

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

(§ 1 BBodSchG)

BlmSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BImSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BImSchG)

KSG - Bundes-Klimaschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. (§ 1 KSG)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

Zwecke dieses Gesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen.

Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 BNatSchG)

HAAltBodSchG - Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. (§ 1 HAAltBodSchG)

HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. (§ 1 HDSchG)

WHG - Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1 WHG)

BauGB - Baugesetzbuch

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende

sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 BauGB)

Landschaftsplan

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel A 6 verwiesen.

Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die Flächenausgleichsrichtlinie soll einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden dauerhaft gewährleisten und den Flächenverbrauch im Gebiet des Regionalverbandes angemessen steuern (Beschluss Nr. III-223 der Verbandskammer vom 29.04.2015 zur Drucksache Nr. III-2015-26, geändert durch Beschluss Nr. IV-182 der Verbandskammer vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70).

B 2. Umweltauswirkungen

B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Gebiet A

Das Gebiet besteht aus ruderalen Wiesenflächen, die von einem befestigten Weg durchquert werden. In der nordwestlichen Ecke befindet sich ein Hochspannungsmast, dessen Fundamente teilweise in den Geltungsbereich hineinragen. Die dazugehörige Stromleitung verläuft über den nördlichen Teil des Plangebietes.

Gebiet B

Das Gebiet besteht aus einer Mischung aus Ackerflächen, einem Sportplatz mit zugehöriger Infrastruktur und Flächen mit Ruderalvegetation.

Der östliche Rand wird durch eine Baumreihe begrenzt. Daran schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, in der Mitte unterbrochen durch einen von Bäumen umgebenen mit ruderaler Vegetation bedeckten Platz, an. Im Süden schließt das Gebiet ebenfalls mit Ruderalvegetation und überwucherten Sandhaufen eines ehemaligen Lagerplatzes der benachbarten Containerfirma ab.

Der westliche Teil des Gebietes B besteht, von Nord nach Süd gesehen, aus einem Lagerplatz, baumbestandenen befestigten Parkplatzflächen, einem Tennisplatz mit angrenzendem Gebäude sowie einer weiteren Ackerfläche.

Insgesamt befinden sich 8 Strommasten im Gebiet B, die dazugehörigen Leitungen verlaufen kreuz und quer über die Fläche.

Gebiet C

Das Gebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und besteht überwiegend aus Ackerflächen. Mittig liegt in Nord-Süd-Richtung ein schmaler mit Bäumen bewachsener Streifen. Das ehemals anschließende Grünland wurde der angrenzenden Ackerfläche zugeschlagen. Eine weitere kurze Baumreihe befindet sich am östlichen Rand, zwei Einzelbäume im Westen des Gebietes.

Von der Änderung sind folgende Schutzgebiete betroffen:

Lage in der Wirkzone des FFH-Gebietes "Schiffliche bei Großauheim"

Landschaftsschutzgebiet "Hessische Mainauen" (Gebiet A)

festgesetztes Überschwemmungsgebiet Main (Gebiet A)

Lage in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Brunnen Großauheim der Stadtwerke Hanau vom 18.07.1962 (Gebiet B, nördlicher Teil)

Folgende schutzgutbezogene Umweltfaktoren sind relevant:

Boden und Fläche

- **Gebiet A**
- Altablagerung (Altlast) - teilsaniert (Deponie f. Schlacke aus MVA - Granulatdeponie Kraftwerk Staudinger), ALTIS- Nr. 435.011.000-001.069
- Altablagerung - altlastenverdächtig (priv. Dep. f. bes.überwachungs. Abfälle - Eisert Altdeponie), ALTIS-Nr. 435.011.000-000.001 südlich des Gebietes
- Versiegelungsgrad >75-90 %
- Bodenart Deposol aus umgelagerten Terrassensedimenten über vorwiegend Sondermüll (Deponiefläche)
- Bewertung der Bodenfunktionen: keine Bewertung
- **Gebiet B**
- Altablagerung (Altlast) - teilsaniert (Deponie f. Schlacke aus MVA - Granulatdeponie Kraftwerk Staudinger), ALTIS- Nr. 435.011.000-001.069
- Versiegelungsgrade der Flächen: im nördlichen und südlichen Bereich <10 % (Ackerflächen), im mittleren Bereich zwischen 10% (Deponiefläche), 25-50% (Tennisplatz) und 90 % (Straßenflächen, Parkplatz)
- Bodenarten: im Norden Parabraunerden aus Hochflutsanden über Parabraunerden, im Süden Braunerden aus Terrassensanden. In der Mitte Deposol aus umgelagerten Terrassensedimenten über vorwiegend Sondermüll (Deponiefläche), Allosol aus umgelagerten Terrassensedimenten, stellenweise Flugsand (Tennisplatz), Technosol aus vorwiegend technogenem Material (Parkplatz- und Straßenflächen)
- Bewertung der Bodenfunktionen für die Planung: überwiegend gering, mit mittlerem Ertragspotenzial, geringer Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen; im Norden mittel, mit hohem Ertragspotenzial, mittlerer Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen; Tennisplatz und angrenzende Bereiche nicht bewertet
- Ackerzahlen in den bewerteten Bereichen im Süden >25 bis <45 und >45 bis <65 im Norden
- **Gebiet C**
- Keine Hinweise auf Altflächen im Gebiet
- Versiegelungsgrad <10% (Ackerland)
- Bodenarten im Norden: Parabraunerden aus Hochflutsanden über Parabraunerden, im Süden: Braunerden aus Terrassensanden
- Bewertung der Bodenfunktionen: gering, bei mittlerem Ertragspotenzial und geringer Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen
- Ackerzahlen im westlichen Teil >45 bis <50, im östlichen Teil >35 bis <40
- keine Erosionsgefährdung
- Die Planbereiche werden von dem aufrechterhaltenen, auf Braunkohle verliehenen Bergwerkseigentum „Apel“ (B 00407) überdeckt.

Wasser

- **Gebiete A bis C**
- keine Oberflächengewässer vorhanden
- **Gebiete A und B**
- überwiegende Lage in der HQ-extrem-Überflutungsfläche laut Hochwassergefahrenkarte
- **Gebiet A**
- Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains, jedoch nicht innerhalb der HQ-100-Überflutungsfläche laut Hochwassergefahrenkarte
- Laut Aussage des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde mit Sanierung und Abdeckung der Granulatdeponie das Gelände soweit erhöht, dass keine Betroffenheit bei einem HQ 100 mehr zu erwarten ist.

Offenlage

- Vorhandensein von zwei Grundwassermeßstellen
- **Gebiet B**
- nördlicher Teil: Lage in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Brunnen Großauheim
- gesamtes Gebiet: hohe Grundwasserneubildung und hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers
- **Gebiet C**
- hohe Grundwasserneubildung und hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers

Luft und Klima

- **Gebiete A bis C**
- hohe Relevanz für den Kaltlufthaushalt (Klimawirksame Fläche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung / Luftleitbahn mit sehr gutem, reliefunterstützten Kalt- und Frischluftabfluss Richtung Main)

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- In den parallelen Bebauungsplanverfahren fanden 2021 Erfassungen der Tier- und Pflanzenwelt statt. Untersucht wurden neben den Biototypen die Vögel, Reptilien und Fledermäuse. Andere Tierarten sind aufgrund der Lebensraumausstattung nicht zu erwarten. In allen drei Gebieten wurden 25 Brutvogelarten, Mauereidechsen und Fledermäuse erfasst.
- Vorkommen von Wanderfalke, Dohle und Fasan als Nahrungsgäste in den Plangebieten
- **Gebiet A**
- Lage im Landschaftsschutzgebiet Hessische Mainauen
- rechtsverbindliche Kompensationsfläche (Rekultivierung) - geplant
- Funktion als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse (ruderales Wiesenstrukturren)
- **Gebiet B**
- Lage in der Wirkzone des FFH-Gebietes "Schiffliche bei Großauheim"
- rechtsverbindliche Ausgleichsflächen (ca. 0,5 ha) im nordwestlichen Bereich
- Vorkommen von Gehölz-, Höhlen- und Nischenbrütern
- Brutvogelarten mit ungünstig/schlechtem Erhaltungszustand: Bluthänfling, Kuckuck; im westlichen Teil des Gebietes zusätzlich Gelbspötter, im östlichen Teil Gartenrotschwanz
- Brutvogelarten mit ungünstig/unzureichendem Erhaltungszustand: Haussperling, Stieglitz; im westlichen Bereich des Gebietes zusätzlich Pirol und Weidenmeise, im östlichen Goldammer
- im Nordwesten Nachweis von Mauereidechsen
- Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich, Sommer- und Zwischenquartiere in Gebäuden möglich, Winterquartier nicht auszuschließen
- **Gebiet C**
- Nachweis des Steinkauzes unmittelbar südlich des Gebietes (Brutröhre), Vorkommen im Gebiet wahrscheinlich
- Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich, jedoch ohne Winterquartiere im Gebiet

Landschaft

- **Gebiete A bis C**
- Lage im Landschaftsraum "Untermainebene mit Hanau"
- Landschaftsbild vorbelastet durch die sehr großen Bauten des noch bestehenden Kraftwerkes

Offenlage

- geringer Erholungswert aufgrund der mit technischen Bauwerken überprägten Umgebung
- Verlauf des "Main-Radweges" entlang der östlichen Grenze von Gebiet B
- Erholungsnutzung im Bereich des Tennisplatzes (Gebiet B) und für die Feierabend-erholung, Spaziergänge entlang der Feldwege im landwirtschaftlich geprägten Bereich (Gebiet C)

Mensch und seine Gesundheit

- **Gebiete A bis C**
- Lage im Bereich elektromagnetischer Felder von Hochspannungsfreileitungen \geq 110 KV
- Explosions-, Brand- und Vergiftungsrisiko bei Unfällen auf der angrenzenden Trasse der Bundeswasserstraße und / oder Havarie der Kraftwerks- oder Umspannanlagen (dies gilt ebenso für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt).
- Ein Schallgutachten wird zur Entwurfsfassung der Bebauungspläne vorgelegt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

- **Gebiet A**
- keine Hinweise auf Vorhandensein von Bodendenkmalen
- **Gebiet B**
- Bodendenkmal (Siedlung/Gräber verschiedener Zeitstellungen, Verkehrswege) im Nordwesten
- **Gebiet C**
- Bodendenkmal (Vorgeschichtliches Grab/Gräberfeld im Osten, Verkehrswege entlang der nördlichen Grenze)
- Baudenkmal mit Fernwirkung (Schleusengehöft)

B 2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen der bisherigen Planung

Gebiet A

Durch die bisherige Planung "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr kann von einer Verbesserung des derzeitigen Zustands durch ökologisch orientierte Nutzungen ausgegangen werden.

Gebiet B

Durch die bisherige Planung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht weitgehend der derzeitigen Nutzung der Planfläche (Landwirtschaft bzw. Grünflächen (Sport)).

Gebiet C

Durch die bisherige Planung sind durch Versiegelung und Überbauung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Bauflächen folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust / Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer-, Kühl- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Verdichtung, Vegetationsänderung .
- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- Belastung der Anwohner durch Lärm und sonstige Emissionen eines Gewerbegebietes
- Verlust eines Bodendenkmals

Auswirkungen der Planänderung

Gebiet A

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Verlust von bisher unversiegelten Flächen durch Versiegelung und Überbauung.
- Die ehemalige Granulatdeponie des Kraftwerks Staudinger wurde gesichert und abgedeckt und somit die Umsetzung der Planung ermöglicht.

Diese Auswirkungen stellen einen möglichen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, KSG, BNatSchG, HAItlBodSchG und BauGB dar.

- Einschränkung des Hochwasserretentionsraums insbesondere bei Extremhochwasser, jedoch laut Aussage des RP kein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet des Mains
Diese Auswirkungen stellen einen möglichen Konflikt mit den Zielen des WHG und BauGB dar.

- Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen
Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG, KSG, BNatSchG und BauGB dar.

- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- Inanspruchnahme einer Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes "Hessische Mainauen"
Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

- weitere Veränderung des Landschaftsbildes
Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

Für die Schutzgüter "Mensch und seine Gesundheit" sowie "Kultur- und sonstige Sachgüter" sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Gebiet B

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannwerk folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust / Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filter und Kühlfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Auftrag, Umlagerung, Verdichtung, Rodung
- Die ehemalige Granulatdeponie des Kraftwerks Staudinger wurde gesichert und abgedeckt und somit die Umsetzung der Planung ermöglicht.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt bzw. möglichen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, BImSchG, HAItlBodSchG und BauGB dar.

- Einschränkung des Hochwasserretentionsraums im Fall eines Extremhochwassers in einem Teil des Plangebietes durch Gebäude bzw. technische Einrichtungen
- Reduzierung der Grundwasserneubildung

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des WHG und BauGB dar.

- Eine Gefährdung des Wasserschutzgebietes ist bei Einhaltung der Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung auszuschließen.
- Die ausreichende Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie die Abwasserentsorgung kann gemäß der Aussagen im Bebauungsplan über die Kreiswerke Main-Kinzig sichergestellt werden.

Offenlage

- Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG, KSG, BNatSchG und BauGB dar.

- Verlust / Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten.

- Verlust von wertvollen Biotopen - insbesondere Baum- und Gebüschbeständen - und somit Lebensräumen für dort vorkommende Arten, wovon auch streng geschützte Arten betroffen sind.

- Vegetationsflächen- und Funktionsverluste mit Zerschneidungs- und Barrierewirkung für folgende naturschutzfachlich relevanten Artenvorkommen: Bluthänfling, Kuckuck, Gelbspötter, Gartenrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Pirol, Weidenmeise, Goldammer und Mauereidechse

- Im Änderungsgebiet liegt eine rechtsverbindliche Ausgleichsfläche.

- Ein im parallelen Bebauungsplanverfahren erstellter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz der streng geschützten Arten (Bluthänfling, Stieglitz, Gartenrotschwanz, Steinkauz, Haussperling, Mauereidechse) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF"-Maßnahmen) erforderlich sind. Diese sind innerhalb der Planfläche sowie auf externen Ausgleichsflächen vorgesehen.

- Durch die Umsetzung der genannten und weiterer Artenschutzmaßnahmen kann gemäß den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan-Vorentwurf das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten.

- weitere sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes

- Verlust von für die Naherholung genutzten Freiflächen (Tennisplatz)

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

- Das Rad- und Fußwegenetz bleibt für die Naherholung erhalten.

- Erhöhung der Belastung der Bewohner / Anwohner / Nutzer durch Lärmemissionen

- Belastung der Bewohner / Nutzer durch elektromagnetischer Felder von Hochspannungsfreileitungen ≥ 110 KV und Umspannanlagen

Belastung der Bewohner / Anwohner / Nutzer durch Lichtemissionen

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG und BauGB dar.

- mögliche Beeinträchtigung / Verlust eines Bodendenkmals

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des HDSchG und BauGB dar.

Gebiet C

Durch die Planänderung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes. Ggfs. ist eine Verbesserung der Situation durch Maßnahmen im Rahmen der ökologisch bedeutsamen Flächennutzung zu erreichen.

Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Abfälle (u.a. Erdaushub, sonstige Baustellenabfälle) und Abwasser anfallen sowie Emissionen wie z.B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht entstehen. Art und Menge und der ordnungsgemäße Umgang mit anfallenden Stoffen sowie der Umfang der aus möglichen Emissionen resultierenden Belästigungen kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert beschrieben und quantifiziert werden. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Aussagefähige Regelungen und mögliche

Vermeidungsmaßnahmen, ggfs. auch zur Betriebsphase des Vorhabens, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.

Für das Plangebiet sind gemäß dem heutigen Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in Bezug auf die Gebiete A und B kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld erkennbar. Das auf benachbarten Flächen des Kraftwerksstandortes durchgeführte 1. Änderungsverfahren des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" soll hier die Ansiedlung eines bzw. mehrerer Rechenzentren sowie weiterer moderner gewerblicher Nutzungen ermöglichen. Weitere Bodenversiegelungen und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden mit dem aktuellen 2. Änderungsverfahren "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I" vorbereitet. Die neuen Planungen befinden sich im unmittelbaren Anschluss an das ehemalige Kraftwerk Staudinger und das bestehende Umspannwerk. Die Böden sind z.T. sanierte Deponiestandorte oder bereits durch andere Nutzungen überformt. Somit ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Anlagen sich in die derzeit und auch künftig durch massive technische Bauwerke geprägte Landschaft einfügen werden und durch die zusätzlich zu erwartenden Synergieeffekte innerhalb des gesamten Komplexes „Staudinger“ die kumulierende Wirkung gemildert wird.

Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima, deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen, Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in der Flächennutzungsplanung wegen der Beschränkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und der auf dieser Planungsstufe meist noch relativ unbestimmten Planung nur allgemein möglich. Für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die Ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus. Abgeleitet aus dem Biotopverbundsystem der kommunalen Landschaftspläne, sind dies Gebiete, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Eine Konkretisierung der Einzelflächen sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierfür bieten die Landschaftspläne und landschaftsplanerischen Gutachten detaillierte Maßnahmenplanungen. Neben dem Biotopverbundsystem bietet auch die Realisierung des Regionalparks Möglichkeiten zur Kompensation.

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann auch hierfür lediglich eine Rahmensetzung treffen - z.B. über die Darstellung der „Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“. Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss (s. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): "Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" bzw. Hessische Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2019): Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB").

FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Die Natura 2000-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz und umfassen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Vorprüfung (Prognose) zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die vorliegende Planung liegt innerhalb des 1000 m-Radius des FFH-Gebietes "Schifflache bei Großauheim", somit ist eine FFH-Vorprüfung zu erstellen. Die Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch die Planung ausgeschlossen werden können (siehe Angaben im Formblatt zur FFH-Vorprüfung im Anhang).

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- **Gebiete A und B**
- Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, bislang unbekannte Altablagerungen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u. U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, wurde ein entsprechender Hinweis in die Bebauungspläne aufgenommen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampfdrucklampen, LED-Leuchtmittel) mit vollständig geschlossenem Lampengehäuse, um ein Anlocken von Insekten zu vermeiden bzw. Verluste zu minimieren.
- ökologische und ggfs. bodenkundliche Baubegleitung
- Minimierung der Neuversiegelung
- hochwasserangepasste Bauweise um Schäden an Bauwerken oder Bauteilen zu vermeiden
- zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.10-28/29.02 bzw. 01.03-30.10)
- Bauabfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beproben, zu separieren und zu entsorgen.
- Um der Eigentümerin der Bergbauberechtigung in den Plangebieten die Gelegenheit zur Wahrung ihrer eigentumsrechtlichen Belange zu geben, sollte diese auf Bebauungsplan-Ebene über das Planverfahren informiert werden.
- Die Ge- und Verbote der Schutzverordnung des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Stadtwerke Hanau, Wasserwerk I Wallersee“ (Schutzgebietsverordnung im St.Anz.

36/62, S. 1221 vom 18.07.1962) sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

- **Gebiet A**
- Sicherung und Erhalt der vorhandenen funktionalen Strukturen der Deponiesicherung wie den beiden Grundwassermessstellen, Brunnenköpfen, Betriebswegen, Leitungstrassen, Entwässerungsbauwerken, Setzungsmessstellen, Wasserreinigungsanlage etc.
- Berücksichtigung der Vorgaben zur Gründung der Solarmodule gemäß des Altlasten-Gutachtens
- Berücksichtigung des von der Planung betroffenen Landschaftsschutzgebietes mit dessen Ge- und Verboten; ggfs. Entlassung aus dem Landschaftsschutz auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anstreben
- **Gebiet B**
- Bei Baufeldfreimachung insbesondere im Winterhalbjahr Kontrolle von Baumhöhlen und Gebäuden auf Quartiere von Fledermäusen und ggfs. Durchführung geeigneter Sicherungsmaßnahmen
- Erhalt der gehölzbestandenen Böschung im Norden zum Schutz der Mauereidechsen
- Vor Beginn der Rodungsarbeiten Kontrolle auf Vorhandensein von Mauereidechsen, ggfs. Absammeln der Tiere und Errichtung eines Schutzzaunes zur Verhinderung einer Neubesiedelung
- Erhalt des Gehölzbestandes im Südwesten zum Schutz der dort vorkommenden Vogelarten
- Meldung ggfs. vorkommender geschützter Arten an die zuständige Naturschutzbehörde
- Festsetzungen für CEF-Maßnahmen, u.a. Ausgleich für Brutbiotope für Bluthänfling und Stieglitz; Ausgleich für Brutbiotope und Nahrungsflächen für Gartenrotschwanz und Steinkauz; Anbringen von geeigneten Fledermauskästen; Nistkästen für den Haussperling, Anlage strukturreicher Flächen (Steinriegel auf blütenreicher warmer Fläche) im Umfeld für Mauereidechsen
- **Gebiet C**
- Erhalt von drei alten Obstbäumen am Schmalen Weg (evtl. bereits gerodet)
- Extensivierung der Bewirtschaftung im Sinne der ökologisch bedeutsamen Flächennutzung

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorhandene Infrastruktur und das bestehende Umspannwerk müssen gemäß Netzausbauverpflichtung genutzt werden.

Für die in den Gebieten A und B geplanten Nutzungen ergeben sich hieraus Synergieeffekte mit der bereits vorhandenen Infrastruktur und die unmittelbare Nähe zum ehemaligen Kraftwerk Staudinger und dessen Nachfolgenutzungen. Für diese Nachfolgenutzungen wurde schon die 1. Änderung des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" für das Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg durchgeführt und der abschließende Beschluss im November 2021 in der Verbandskammer gefasst. Die Nach- bzw. Umnutzung eines vorbelasteten Standortes entspricht den Zielen des Bodenschutzes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Darüber hinaus wird voraussichtlich nur ein geringer Flächenanteil in den Gebieten A und B versiegelt. Gebiet C bleibt unversiegelt.

Da alle Umspannwerke in naher Zukunft erweitert und/oder erneuert werden müssen, stehen keine Alternativen im Bereich anderer Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung zur Verfügung. Auch in Großkrotzenburg selbst sind aufgrund der landschaftlichen und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen keine geeigneten Flächen vorhanden.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das für die vorliegende Planänderung verwendete Verfahren zur Umweltprüfung ist hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik weitgehend identisch mit dem Prüfverfahren zum Umweltbericht des RPS/RegFNP 2010. In der Planänderung kommen insbesondere die darin unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Vorprüfung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit zur Anwendung. Das Verfahren wurde ergänzt um Aussagen zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und um eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

Für die Einzelprüfung wird ein GIS-basiertes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium verwendet, mit dem alle relevanten Umweltbelange automatisiert ermittelt werden können.

Anhand von über 50 Umweltthemen werden dabei die Auswirkungen der Planänderung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft / landschaftsbezogene Erholung, Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen analysiert. Zu den Umweltthemen zählen sowohl meist gebietsbezogene Angaben zu hohen Umweltqualitäten, die negativ oder positiv beeinflusst werden können als auch vorhandene Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil der Umweltthemen ist zusätzlich mit rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können (z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete). Für einzelne Umweltthemen wurden so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der automatisierten Umweltprüfung werden in einem „Datenblatt zur Umweltprüfung“ dargestellt. Sie sind die Grundlage für die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung in Kapitel B 2 des Umweltberichts.

Das Datenblatt kann beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf den ersten Prüfschritt (FFH-Vorprüfung oder -Prognose) begrenzt. In der FFH-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000 Gebietes durch die Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorprüfung ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Flächennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Regelfall eine weitere Vorprüfung ausgehend von Wirkfaktoren der dann konkretisierten Planung durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

Einzelne Umweltbelange können wegen zu kleinmaßstäblicher Datengrundlagen und mangels Kenntnis der im Einzelnen geplanten Vorhaben nur in sehr allgemeiner Form behandelt werden. Dies betrifft Aussagen

- zur Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,
- zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- zu den eingesetzten Techniken und Stoffen und
- zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Diese Aspekte können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhaben im Plan-
gebiet im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren genauer be-
nannt werden.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchfüh-
rung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.

Für den RPS/RegFNP 2010 wurde dazu ein Konzept für ein Monitoring entwickelt, das in Ka-
pitel 3.2 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschrieben ist. Die mit der vorlie-
genden Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen fließen in dieses Monitoring mit
ein.

B 3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind Auswirkungen für Boden
und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der
Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust),
Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Land-
schaftsbildes) zu erwarten.

Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen können die
Auswirkungen minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen
Umweltauswirkungen zurückbleiben. In Teilbereichen ist ggfs. eine Verbesserung der heuti-
gen Umweltsituation zu erwarten, z.B. durch eine ökologisch orientierte Bewirtschaftung in
Gebiet C oder die geplante Fernwärmeversorgung über ein emissionsarmes Solarthermie-
Kraftwerk.

B 3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden die Quellen 1 bis 7 und 9 bis 15 heran-
gezogen.

Verzeichnis der verwendeten Quellen

- [1] Datenblätter der Strategischen Umweltprüfung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
abgerufen am 07.12.2021
- [2] Luftbild 2019
- [3] Luftbild google maps (Dezember 2021)
- [4] Entwurf Bebauungsplan Nr. 31 "Solarthermieanlage I" der Gemeinde Großkrotzenburg mit Umweltbericht und Landschaftsplan
Planungsgruppe Thomas Egel, Langenselbold (April 2021)
- [5] Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" mit Umweltbericht und Landschaftsplan der Gemeinde Großkrotzenburg
Planungsgruppe Thomas Egel, Langenselbold (Juni 2021)
- [6] Artenschutzgutachten Bebauungsplan ‚Solarthermieanlage I‘ in Groß-Krotzenburg
BfL Heuer & Döring, Wiesbaden (August 2021)
- [7] Artenschutzgutachten Bebauungsplan ‚Auf dem Mittelfeld‘ in Groß-Krotzenburg
BfL Heuer & Döring, Wiesbaden (September 2021)
- [8] Landschaftsplanerisches Gutachten der Gemeinde Großkrotzenburg
Büro Dipl. Ing. Volker W. Gürtler, Landschaftsplaner, Stadtplaner,
Gartenarchitekten (Oktober 2003)
- [9] Recherche zur Altlastensituation, Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld"
Büro Plejades, Griesheim (Juni 2021)
- [10] Antrag der Gemeinde Großkrotzenburg auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG aus Anlass der Änderung des RegFNP sowie der Aufstellung der Bebauungspläne „Solarthermieanlage I“ und „Auf dem Mittelfeld“ / Beschluss (September 2021)
- [11] Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes Frankfurt/Rhein-Main 2010
für den Bereich der Bebauungspläne "Solarthermieanlage I" und "Auf dem Mittelfeld" der Gemeinde Großkrotzenburg
Planungsgruppe Egel, Langenselbold (Juli 2020)
- [12] Koordinierte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarthermieanlage I“ der Gemeinde Großkrotzenburg (Juli 2021)
- [13] Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ in 63538 Großkrotzenburg, Nr. T 4333

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH Lärm- und Erschütterungsschutz
(Februar 2022)

[14] Elektrische und Magnetische Felder bei Umspannwerken
TenneT TSO GmbH (März 2022)

[15] Recherche zur Altlastensituation, Bebauungsplan Nr. 31 „Solarthermieanlage I“
Büro Plejades, Griesheim (Mai 2021)

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.: 5919-304	Schiffliche bei Großauheim

1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung – Umspannstation, geplant	Nr.:	B - Zw. den Versorgungsflächen
Kommune(n):	Großkrotzenburg	Fläche [ha]:	9,1

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

1-1 Überbauung / Versiegelung
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
5-3 Licht
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	keine
------------------------	-------

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung, Trumpler & Demuth-Birkert 2004		
Fläche [ha]:	61,3	Anzahl der Teilflächen:	1
Kurzcharakteristik:	<p>Standörtlich handelt sich bei dem FFH-Gebiet um einen verlandeten und vermoorten Alltlauf des Mains, der sich über einem knapp 3 km langen Bogen von Südost nach West erstreckt und sich bis etwa 4,5 m Tiefe in die dort bestehenden Sand- und Kiesablagerungen eingeschnitten hat.</p> <p>Den größten Flächenanteil des FFH-Gebietes bilden Waldflächen. Im Süden ist ein größerer Offenlandkomplex aus Acker- und Grünlandflächen mit eingestreuten Gehölzstrukturen. Im östlichen Teilgebiet besteht eine weitere kleinere Grünlandfläche, im westlichen eine junge Streuobstwiese. Der Rest der Fläche wird von Wald eingenommen.</p> <p>Zentrum der Schiffliche bei Großauheim ist ein Erlenbruchwald, der sich in der vermoorten Alltlauftrinne gebildet hat. Die Schiffliche ist ein – von den Offenlandbereichen abgesehen – ausgesprochenes Feuchtgebiet mit einer Abfolge von Bruchwald, Röhrichtern und Seggenrieden sowie Grünland feuchter und nasser Standorte und einigen kleineren Tümpel.</p>		
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.: 5919-304	Schilffläche bei Großauheim

Regionalverband
FrankfurtRheinMain

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes • Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung
Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Erhaltungsziele:	
Triturus cristatus Kammolch	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern • Erhaltung der Hauptwanderkorridore • Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer • Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und/oder strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	keine [ha]	kleinster Abstand:	ca. 870 m
-----------------------	------------	--------------------	-----------

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet werden durch die in 870 m entfernte Planung nicht erfolgen. Eine Bebauung und Versiegelung sowie eine Veränderung der Biotopstrukturen erfolgen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und berühren dabei nicht die Fläche des FFH-Gebietes selbst.

Bau-, anlagen- sowie betriebsbedingte Störungen (Barrieren/ Fallen/ Mortalität), akustische Reize, Bewegung, Deposition und Licht sind aufgrund der Entfernung sowie der Vorbelastung durch die zwischen der Planung und dem FFH-Gebiet gelegenen Straße nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes auszulösen.

Die ackerbaulich genutzten Flächen, Gebäude, Bäume, Wiesen und das Straßenbegleitgrün, welche das Schutzgebiet von der Eingriffsfläche trennen, dienen weiterhin als Puffer gegenüber den genannten Wirkfaktoren.

Die der Planung am nächsten liegenden Flächen innerhalb des FFH-Gebietes enthalten keine Vorkommen des Lebensraumtyps 6510. Der nächste LRT befindet sich in über 1km Entfernung hinter einer Bahnlinie.

Das Vorkommen des Kammolches wird durch die Planung aufgrund der Entfernung nicht berührt. Die von dem Eingriff ausgehenden Wirkfaktoren sind nicht geeignet die Lebensraumkomplexe, Hauptwanderkorridore oder Stillgewässer zu beeinträchtigen.

Damit können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes insgesamt ausgeschlossen werden.

6. Ergebnis	<input type="checkbox"/> FFH-VP erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-VP <u>nicht</u> erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> X
--------------------	--	--	---------------------------------------

7. Literatur

Trumpler, K., Demuth-Birkert, M. (2004): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet 5919-304 „NSG Schilffläche bei Großauheim“, Hanau